

21.047 s Energie- und Stromversorgungsgesetz. Änderung (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
	vom 18. Juni 2021	vom 29. September 2022	vom 15. März 2023	vom 8. Juni 2023	vom 21. August 2023
					<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>

**Bundesgesetz
über eine sichere
Stromversorgung mit
erneuerbaren Energien
(Änderung des Energiege-
setzes und des Stromver-
sorgungsgesetzes)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossen-
schaft,*

nach Einsicht in die Botschaft
des Bundesrates vom
18. Juni 2021¹,

beschliesst:

¹ BBl 2021 1666

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:				
	1. Energiegesetz vom 30. September 2016²	1. ...	1. ...	1. ...	1. ...
	<i>Gliederungstitel vor Art. 1</i>				
	1. Kapitel: Zweck, Ziele und Grundsätze	1. ...	1. ...	1. ...	1. ...
Art. 2 Richtwerte für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien	<i>Art. 2</i> Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien	<i>Art. 2</i>	<i>Art. 2</i>	<i>Art. 2</i>	
¹ Bei der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2020 bei mindestens 4400 GWh und im Jahr 2035 bei mindestens 11 400 GWh liegt.	¹ Die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, hat im Jahr 2035 mindestens 17 000 GWh und im Jahr 2050 mindestens 39 000 GWh zu betragen.	¹, ausgenommen aus Wasserkraft, hat im Jahr 2035 mindestens 35 000 GWh und im Jahr 2050 mindestens 45 000 GWh zu betragen.			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>² Bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2035 bei mindestens 37 400 GWh liegt. Bei Pumpspeicherkraftwerken ist nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen in diesen Richtwerten enthalten.</p>	<p>² Die Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft hat im Jahr 2035 mindestens 37 400 GWh und im Jahr 2050 mindestens 38 600 GWh zu betragen. Bei Pumpspeicherkraftwerken wird nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen angerechnet.</p>	<p>² mindestens 37 900 GWh und im Jahr 2050 mindestens 39 200 GWh zu betragen.</p>	<p>² Die Nettoproduktion von Elektrizität aus Wasserkraft hat im Jahr 2035 ...</p>		
		<p>^{2bis} Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober – 31. März) soll netto den Richtwert von 5 TWh nicht überschreiten.</p>	<p>^{2bis} Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober - 31. März) soll netto den Richtwert von 20% des über 3 Jahre gemittelten Strom-Endverbrauchs nicht überschreiten.</p>	<p>^{2bis} <i>Festhalten</i></p>	
<p>³ Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Technologien weitere Zwischenrichtwerte festlegen</p>	<p>³ Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Technologien Zwischenziele festlegen.</p>	<p>³ Der Bundesrat legt gesamthaft und für einzelne Technologien alle 5 Jahre Zwischenziele fest, erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten. Er überwacht die Zielerreichung und ergreift rechtzeitig Massnahmen zur Zielerreichung.</p>			

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

Art. 2a Erneuerung und Erweiterung von Wasserkraftwerken

Art. 2a Befristete Erhöhung der Stromproduktion durch eine Senkung der Restwassermengen

Art. 2a

Mehrheit

Minderheit (Paganini, Graber, Imark, Nicolet, Reimann Lukas, Roduit, Rügger, Strupler, Wobmann)

¹ Bei Konzessions- oder Projektgenehmigungen betreffend den Weiterbetrieb von Wasserkraftwerken mit einer installierten Leistung von mehr als 3 Megawatt, die am 31. Dezember 2021 bestanden haben, gilt, auch wenn diese erweitert oder erneuert werden, was folgt:

a. mit Bezug auf die Wasserentnahme:

1. die Artikel 29 ff. des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gelten bis 31. Dezember 2035 als sistiert;

¹ Der Bundesrat kann zur Erreichung der Produktions- und Importziele gemäss Artikel 2 Absatz 2 und Absatz 2^{bis} sowie bei einer drohenden Mangellage die Betreiber von Wasserkraftwerken, bei denen die Restwassermenge gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 und 33 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) erhöht wurde, verpflichten, unter Einhaltung der minimalen Restwassermengen nach Artikel 31 Absatz 1 GSchG ihre Stromproduktion, sofern dies technisch machbar ist, befristet zu erhöhen.

¹ Der Bundesrat kann bei einer drohenden Mangellage die Betreiber ...

¹ Der Bundesrat kann zur Erreichung der Produktionsziele gemäss Artikel 2 Absatz 2 sowie bei einer drohenden Mangellage die Betreiber ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

2. massgebend sind ausschliesslich die Artikel 80, 82 und 83 (Wasserentnahmen), die Artikel 39a und 43a (Schwall und Sunk sowie Geschiebehaushalt) des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 sowie die Massnahmen nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei.

² Der Bundesrat unterbreitet per 31. Dezember 2035 Bericht über die Erreichung der Ausbauziele für die Wasserkraft gemäss Artikel 2 Absatz 2. Ist die Erfüllung dieser Ausbauziele trotz Sistierung gemäss Absatz 1 nicht gewährleistet, unterbreitet der Bundesrat rechtzeitig eine Botschaft zur angemessenen Verlängerung der Sistierung.

² *Streichen*

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>Art. 10 Richtpläne der Kantone und Nutzungspläne</p> <p>¹ Die Kantone sorgen dafür, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979). Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind.</p> <p>² Soweit nötig, sorgen sie dafür, dass Nutzungspläne erstellt oder bestehende Nutzungspläne angepasst werden.</p>			<p><i>Art. 10</i></p> <p>1 ...</p> <p>...</p> <p>geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken sowie die für Solaranlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Sie ...</p>	<p><i>Art. 10</i></p> <p>1 ...</p> <p>... von nationalem Interesse nach Artikel 12 Absatz 2 geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979, RPG). Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind. Bei der Festlegung der Gebiete für Solar- und Windkraftanlagen müssen die Kantone die Interessen des Landschaft- und Biotopschutzes und der Walderhaltung sowie die Interessen der Landwirtschaft, namentlich des Kulturlandschutzes und insbesondere des Schutzes der Fruchtfolgefleichen, berücksichtigen.</p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>Art. 12 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien</p> <p>¹ Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.</p> <p>² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich auch Speicherkraftwerke, sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.</p>		<p><i>Art. 12</i></p> <p>² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicherkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Photovoltaikanlagen und Windkraftwerke sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen sind ab einer bestimmten Grösse von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.</p>	<p><i>Art. 12</i></p> <p>² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.</p>	<p><i>Art. 12</i></p> <p>² ...</p> <p>... Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Solaranlagen und Windkraftanlagen sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung ...</p>	<p>Mehrheit</p> <p>Minderheit (Munz, Bäumle, Clivaz, Christophe, Egger Kurt, Girod, Grossen Jürg, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)</p> <p>² <i>Festhalten</i></p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

^{2bis} Der Ausschluss nach Absatz 2 letzter Satz gilt nicht:

- a. für Auengebiete, bei denen es sich um Objekte der Typen Gletschervorfelder oder alpine Schwemmebenen von nationaler Bedeutung handelt und die der Bundesrat nach dem 1. Januar 2023 gestützt auf Artikel 18a Absatz 1 NHG in das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen hat.
- b. bei Schwall-Ausleitungskraftwerken zur ökologischen Sanierung nach Art. 39a GschG, wenn wesentliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des betroffenen Objekts beseitigt werden können.

^{2bis} ...

^{2bis} ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit**(Klopfenstein Broggini,
Clivaz Christophe,
Egger Kurt, Girod,
Masshardt, Munz,
Nordmann, Schneider
Schüttel, Suter)c. *Streichen*c. wenn lediglich die
Restwasserstrecke im
Schutzobjekt zu liegen
kommt.**Mehrheit****Minderheit**(Paganini, Bourgeois,
Egger Mike, Graber,
Imark, Page, Rüeegger,
Strupler, Vincenz,
Wobmann)d. bei Trockenwiesen,
wenn gegenüber dem
Ausgangszustand
mindestens gleichwer-
tiger Ersatz geschaf-
fen wird und aus dem
Gesamtprojekt gesi-
chert ein ökologischer
Mehrwert entsteht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

³ Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage oder eines Pumpspeicherkraftwerks nach Absatz 2 zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmäleren Erhaltung in Erwägung gezogen werden.

³ Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage oder eines Pumpspeicherkraftwerks nach Absatz 2 zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so ist ein Abweichen von der ungeschmäleren Erhaltung ohne die Leistung von Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen zulässig. Das nationale Interesse geht entgegenstehenden Interessen von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung vor.

³ ...

... mit anderen nationalen Interessen. Das nationale Interesse geht entgegenstehenden Interessen von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung vor.

^{3bis} Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmäleren Erhaltung in Erwägung gezogen werden. Dabei kann auf die Leistung von Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen verzichtet werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

⁴ Der Bundesrat legt für die Wasser- und für die Windkraftanlagen die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. Er tut dies sowohl für neue Anlagen als auch für Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Anlagen. Er kann nötigenfalls auch für die anderen Technologien und für Pumpspeicherkraftwerke die erforderliche Grösse und Bedeutung festlegen.

⁵ Er berücksichtigt bei der Festlegung nach Absatz 4 Kriterien wie Leistung oder Produktion sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren.

⁴ Der Bundesrat legt für die Wasser-, die Windkraft- und die freistehenden Photovoltaikanlagen die erforderliche Grösse und ...

⁴ Der Bundesrat legt für die Wasser-, die Solar- und die Windkraftanlagen die erforderliche Grösse und ...

⁵ ...

... wie Leistung, Produktion oder Produktion im Winter sowie die Fähigkeit, ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>Art. 13 Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen</p> <p>¹ Der Bundesrat kann einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ausnahmsweise ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zuerkennen, wenn:</p> <p>a. sie oder es einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbaurichtwerte leistet; und</p> <p>b. der Standortkanton einen entsprechenden Antrag stellt..</p> <p>² Bei der Beurteilung des Antrags berücksichtigt der Bundesrat, ob, wie viele und welche Alternativstandorte es gibt.</p>	<p><i>Art. 13 Abs. 1 Bst. a</i></p> <p>¹ Der Bundesrat kann einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ausnahmsweise ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zuerkennen, wenn:</p> <p>a. sie oder es einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele leistet; und</p>	<p><i>Art. 13</i></p> <p>¹ Solange die Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien nicht erreicht sind, erkennt der Bundesrat einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zu, wenn:</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ Erfolgt die Zuerkennung einer Anlage als nationales Interesse im Sinne von Artikel 12, so kann der Bundesrat zudem beschliessen, dass die notwendigen Bewilligungen für diese Anlage in einem konzentrierten und abgekürzten Verfahren erteilt werden.</p>	<p><i>Art. 13</i></p> <p>³ <i>Streichen</i></p>	<p><i>Art. 13</i></p> <p>³ <i>Festhalten</i></p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht	<i>Art. 15 Abs. 3 und 4</i>	<i>Art. 15</i>	<i>Art. 15</i>	<i>Art. 15</i>	
¹ Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:		¹ Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet die ihnen angebotene Elektrizität und das ihnen angebotene Biogas abzunehmen und zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten.	¹ und das ihnen angebotene erneuerbare Gas abzunehmen und, wenn sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen können, zu einem schweizweit ...		
a. die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen;					
b. das ihnen angebotene Biogas.					
		^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt als Begrenzung eine Minimal- und eine Maximalvergütung fest. Die Minimalvergütung orientiert sich an der Amortisation von Anlagen ohne Eigenverbrauch über die durchschnittliche Lebensdauer unter Berücksichtigung der Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie allfälliger Förderbeiträge. Die Maximalvergütung entspricht dem Doppelten der Minimalvergütung.	^{1bis} Der Bundesrat legt als Begrenzung eine Minimalvergütung fest. Die Minimalvergütung orientiert sich an der Amortisation von den pro Betrachtungszeitraum günstigsten Anlagen ohne Eigenverbrauch über die durchschnittliche Lebensdauer unter Berücksichtigung der Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie allfälliger Förderbeiträge.	^{1bis} Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.	

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

^{1ter} Die Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft- Kopplungsanlagen richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

^{1quater} Die Vergütung bei erneuerbarem Gas orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

^{1ter} Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach ...

^{1quater} Die Vergütung bei erneuerbarem Gas richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Lieferung.

^{1quater} *Festhalten*

² Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.

³ Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes:

a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sie sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität.

³ Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes:

a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sie sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

³ Die nach den Absätzen 1-1^{ter} übernommene und vergütete Elektrizität können die Netzbetreiber für die Belieferung ihren festen Endverbrauchern gemäss Artikel 6 Strom-VG verrechnen.

³ *Betrifft nur den französischen Text.*

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>b. Für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sie sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</p> <p>c. Bei Biogas orientiert sie sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.</p> <p>⁴ Die Absätze 1–3 gelten nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen.</p>	<p>b. Bei Biogas orientiert sie sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.</p> <p>⁴ Die Absätze 1–3 gelten nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen.</p>	<p>⁴ Dieser Artikel gilt nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem nach Artikel 19 teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33a erhalten.</p>			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 27b Investitionsbeiträge für Geothermieanlagen	Art. 27b Investitionsbeiträge für Geothermieanlagen	Art. 27b	Art. 27b	Art. 27b	
¹ Ein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:	¹ Ein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:	¹ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	¹ Ein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:	¹ <i>Festhalten</i>	
a. die Prospektion von geothermischen Ressourcen;	a. die Prospektion von geothermischen Ressourcen;		a. die Prospektion von geothermischen Ressourcen für die Gewinnung von Wärme, die Speicherung von Energie oder die Produktion von Elektrizität;		
b. die Erschliessung von geothermischen Ressourcen;	b. die Erschliessung von geothermischen Ressourcen;		b. die Erschliessung von geothermischen Ressourcen gemäss Buchstabe a;		
c. die Erstellung neuer Geothermieanlagen.	c. die Erstellung neuer Geothermieanlagen.		c. die Erstellung neuer Geothermieanlagen gemäss Buchstabe a.		
² Jeder Beitrag beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.	² Jeder Beitrag beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.	² <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>			
	³ Für die Projektierung neuer Geothermieanlagen kann ein Beitrag in Anspruch genommen werden. Er beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Projektierungskosten und wird von einem allfälligen Beitrag nach Absatz 1 Buchstabe c in Abzug gebracht.				

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Kommission
des Nationalrates

**5a. Kapitel: Gleitende
Marktprämie für die
Einspeisung von
Elektrizität aus erneu-
erbaren Energien**

Art. 29a Teilnahme
am System der gleitenden
Marktprämie

▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr
wurde erreicht)

¹ Für nachfolgend aufge-
führte neue, erheblich
erweiterte oder erheblich
erneuerte Anlagen zur
Erzeugung von Elektrizität
aus erneuerbaren Energi-
en kann, soweit die Mittel
reichen (Art. 35 und 36),
gestützt auf die Bestim-
mungen dieses Kapitels
eine gleitende Marktprä-
mie in Anspruch genom-
men werden:

- a. Neue Wasserkraftan-
lagen mit einer Leis-
tung ab 1 MW, die
nicht überwiegend
dem Umwälzbetrieb
dienen;
- b. Erhebliche Erweite-
rungen und Erneue-
rungen von Wasser-
kraftanlagen, wenn
diese nach der Erwei-
terung oder Erneue-
rung eine Leistung
von mindestens 300
kW aufweisen;

Art. 29a

▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr
wurde erreicht)

Art. 29a

¹ ...

- a. Neue Wasserkraftan-
lagen mit einer Leis-
tung ab 1 MW;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

- c. Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 150 kW;
- d. Windenergieanlagen;
- e. Biomasseanlagen.

^{1bis} Kein Anspruch auf eine gleitende Marktprämie besteht für Wasserkraftanlagen, die überwiegend dem Umwälzbetrieb dienen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, wenn ein ausgewiesener Bedarf an zusätzlichen Speicherkapazitäten besteht, um erneuerbare Energien integrieren zu können.

² Als neue Anlagen gelten Anlagen, die nach dem Inkrafttreten der Änderungen vom ... in Betrieb genommen werden.

³ Kein Anspruch auf eine gleitende Marktprämie besteht für:

- a. Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen);
- b. Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen;
- c. Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

⁴ Für Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen (Abs. 1 Bst. a und b) gelten die Absätze 4 und 5 von Artikel 26.

⁴ *Betrifft nur den französischen Text.*

⁵ Der Bundesrat regelt die weiteren Einzelheiten, insbesondere:

- a. das Antragsverfahren;
- b. die Vergütungsdauer;
- c. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen für Biomasseanlagen;
- d. das vorzeitige Erlöschen des Anspruchs auf die gleitende Marktprämie;
- e. den Austritt aus dem System der gleitenden Marktprämie;
- f. die rechnerische Weiterverteilung der eingespeisten Elektrizität durch die als Mess- und Abrechnungseinheiten tätigen Bilanzgruppen;
- g. weitere Aufgaben der Bilanzgruppen und der Netzbetreiber, insbesondere eine Pflicht zur Abnahme und Vergütung im Rahmen von Artikel 21 sowie eine allfällige damit zusammenhängende Vorleistungspflicht.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
		<p><i>Art. 29d</i> Direktvermarktung</p> <p>¹ Für den Verkauf der Elektrizität im System der gleitenden Marktprämie gelten die Absätze 1–4 von Artikel 21 sinngemäss.</p> <p>² Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so steht der übersteigende Teil dem Netzzuschlagsfonds (Art. 37) zu.</p> <p>³ In den Monaten Dezember bis März kann der Betreiber 20 bis 40 Prozent des übersteigenden Teils einbehalten. Der Bundesrat setzt den dem Betreiber zustehenden Teil fest.</p>	<p><i>Art. 29d</i></p> <p>³ <i>Streichen</i></p>	<p><i>Art. 29d</i></p> <p>³ kann der Betreiber 10 bis maximal 40 Prozent des übersteigenden Teils ...</p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 36 Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste	Art. 36 Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste	Art. 36	Art. 36	Art. 36	Art. 36
¹ Beim Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten:	¹ Beim Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten:	¹ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht), ausser:</i>	¹ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>		
a. ein Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die:	a. ein Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die:	a. ...			
1. wettbewerblichen Ausschreibungen,	1. wettbewerblichen Ausschreibungen,				
2. Geothermie-Investitionsbeiträge und -Garantien,	2. Geothermie-Investitionsbeiträge und -Garantien,				
3. Entschädigung nach Artikel 34;	3. Entschädigung nach Artikel 34;				
		4. die Investitionsbeiträge nach Art. 9 ^{ter} Absatz 2 Strom-VG;			
b. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge nach Artikel 26 Absatz 1 für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW;	b. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge nach Artikel 26 Absatz 1 für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW.				
c. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen.					

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>² Das BFE legt jährlich die Mittel fest, die für Photovoltaikanlagen eingesetzt werden (Photovoltaik-Kontingent). Es kann auch für die übrigen Technologien Kontingente festlegen. Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung Rechnung.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel. Er kann für die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel Wartelisten vorsehen. Für deren Abbau kann er auch andere Kriterien als das Anmeldedatum vorsehen.</p> <p>⁴ Nicht beanspruchte Mittel aus Absatz 1 Buchstabe c werden im Folgejahr unter Berücksichtigung der Höchstanteile in Absatz 1 für andere Verwendungen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und c oder Artikel 34 eingesetzt.</p>	<p>² Das BFE legt jährlich die Mittel fest, die für Photovoltaikanlagen eingesetzt werden (Photovoltaik-Kontingent). Es kann auch für die übrigen Technologien Kontingente festlegen. Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung Rechnung.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel. Er kann für die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel Wartelisten vorsehen. Für deren Abbau kann er auch andere Kriterien als das Anmeldedatum vorsehen.</p>	<p>² <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i></p> <p>³ Er kann für die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel und für die gleitende Marktprämie nach dem 5a. Kapitel und Art. 9^{bis} Abs. 2 Bst. b Wartelisten vorsehen. Für ...</p>	<p>³ Er kann für die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel und für die gleitende Marktprämie nach dem 5a. Kapitel Wartelisten vorsehen. Für ...</p>	<p>³ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i></p>	<p>³ Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel. (<i>Rest streichen</i>)</p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 45a¹ Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden			Art. 45a	Art. 45a Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden	Art. 45a
					Mehrheit
					Minderheit I (Vincenz, Bourgeois, Graber, Imark, Paganini, Reimann Lukas, Rüeegger, Strupler, Wobmann)
					Minderheit II (Imark, Graber, Nicolet, Reimann Lukas, Rüeegger, Strupler, Wobmann)
					Festhalten
					Gemäss Ständerat
					Streichen
¹ Beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m ² ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen. Die Kantone können diese Pflicht auch bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m ² oder weniger vorsehen.			¹ Auf und an Gebäuden sind geeignete Flächen solaraktiv auszurüsten. Betroffen sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht bewilligte Neu- und erhebliche Um- und Erneuerungsbauten insbesondere bei Sanierung des Dachs.	¹ Beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m ² ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen. Die Kantone können bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von weniger als 300 m ² zusätzlich eine Pflicht vorsehen.	
² Die Kantone regeln die Ausnahmen, insbesondere wenn das Erstellen einer Solaranlage:			² Die Kantone regeln die Umsetzungsmodalitäten für einen kontinuierlichen Ausbau, Sanktionen und die Ausnahmen, insbesondere wenn das Erstellen einer Solaranlage:	² Die Kantone regeln die Ausnahmen, insbesondere wenn das Erstellen einer Solaranlage:	

¹ In Kraft vom 1. Okt. 2022 bis zum 31. Dez. 2025 (AS 2022 543; BBl 2022 1536, 1540).

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>a. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht;</p> <p>b. technisch nicht möglich ist; oder</p> <p>c. wirtschaftlich unverhältnismässig ist.</p> <p>³ Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zu den Ausnahmen regeln die Kantonsregierungen die Ausnahmen auf Verordnungsstufe.</p> <p>⁴ Kantone, welche Anforderungen zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten gemäss MuKE 2014 Teil E oder weitergehend bis am 1. Januar 2023 eingeführt haben, sind von der Umsetzung von den Absätzen 1-3 befreit.</p>			<p>a. ...</p> <p>b. technisch nicht möglich ist;</p> <p>c. durch eine anstehende Dachsanierung verzögert werden darf; oder</p> <p>d. unwirtschaftlich ist.</p> <p>³ Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zu den Ausnahmen von der Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden nach Artikel 45a regeln die Kantonsregierungen die Ausnahmen auf Verordnungsstufe.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>a. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht;</p> <p>b. technisch nicht möglich ist; oder</p> <p>c. wirtschaftlich unverhältnismässig ist.</p> <p>d. <i>Streichen</i></p> <p>³ Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zu den Ausnahmen regeln die Kantonsregierungen die Ausnahmen auf Verordnungsstufe.</p> <p>⁴ Kantone, welche Anforderungen zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten gemäss MuKE 2014 Teil E oder weitergehend bis am 1. Januar 2023 eingeführt haben, sind von der Umsetzung von den Absätzen 1-3 befreit.</p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
			Art. 45a ^{bis} Stromproduktion auf Fahrzeugabstellplätzen	Art. 45a ^{bis}	Art. 45a ^{bis}
				<i>Streichen</i>	Mehrheit
			¹ Geeignete neue dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 250 m ² sind ab 2030 mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.		¹ ...
			² Geeignete bestehende dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 500 m ² sind ab 2030 innerhalb von 5 Jahren mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.		... ab einer Fläche von 500 m ² sind ab 2030 ...
			³ Die Kantone regeln die Einzelheiten, Sanktionen und Ausnahmen namentlich für bereits durch die Natur oder andere Gebäude beschattete Parkflächen, Aspekte der Sicherheit, Architektur, Heimatschutz und des Netzanschlusses.		² ...
					... ab einer Fläche von 1000 m ² sind ab 2030 ...
					³ <i>Festhalten</i>
					Minderheit (Graber, Bourgeois, Imark, Jauslin, Nicolet, Reimann Lukas, Rüegger, Strupler, Vincenz, Wobmann) <i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i>

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
		<i>Art. 46a</i>	<i>Art. 46a</i> Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf die Energieeffizienz	<i>Art. 46a</i>	<i>Art. 46a</i>
		¹ Der Bund und die Kantone nehmen in Bezug auf die Energieeffizienz eine Vorbildfunktion wahr.	^{1bis} Der Energieverbrauch der Zentralverwaltung pro Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis zum Jahr 2040 um 53 Prozent zu senken. Der Bundesrat kann Ausnahmen im Zusammenhang mit der Landessicherheit und dem Bevölkerungsschutz vorsehen.	^{1bis} Der Energieverbrauch der zentralen Bundesverwaltung pro Jahr ist ...	^{1bis} Der Energieverbrauch der zentralen Bundesverwaltung und der zentralen Kantonsverwaltungen pro Jahr ist gegenüber dem Stand ...
		² Der Bundesrat legt die notwendigen Massnahmen für die zentrale Bundesverwaltung und die bundesnahen Betriebe fest.			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates				
					Mehrheit	Minderheit I	Minderheit II	Minderheit III	Minderheit IV
						(Vincenz, Bourgeois, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)	(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)	(Klopfenstein Broggini, ...)	(Imark, Egger Mike, Graber, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
			8a. Kapitel: Effizienzziele für den Elektri- zitätsver- brauch	8a. Kapitel (Art. 46b - Art. 46f): <i>Streichen</i>	8a. Kapitel <i>Gliederungstitel: Festhalten</i>	8a. Kapitel <i>Gliederungstitel: Streichen</i>	8a. Kapitel <i>Gliederungstitel: Streichen</i>	8a. Kapitel (Art. 46b - Art. 46f): <i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i> (siehe 2. StromVG Art. 6 Abs. 4 ^{bis} und 5 ^{ter} , ...)	8a. Kapitel (Art. 46b - Art. 46f): <i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i> (siehe Art. 70 Abs. 1 Bst. h, Art. 75d, 2. StromVG Art. 6 Abs. 4 ^{bis} und 5 ^{er} , Art. 12 Abs. 3 Bst. j)
			Art. 46b Ziel- vorgaben für Elektrizitätsliefe- ranten	Art. 46b <i>Streichen</i>	Art 46b Ziel- vorgaben für Betreiber der Verteilnetze	Art 46b Effizi- enzsteigerungen durch Elektrizitäts- tätslieferanten	Art 46b Effizi- enzsteigerungen durch Elektrizitäts- tätslieferanten		
			¹ Die Elektrizitäts- lieferanten müs- sen Zielvorgaben zur stetigen Stei- gerung der Effizi- enz beim Elektri- zitätsverbrauch erfüllen.		¹ Die Betreiber der Verteilnetze müssen Zielvor- gaben zur steti- gen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitäts- verbrauch erfüllen.	¹ Zur Erreichung des Ziels gemäss Artikel 9 ^{ter} Abs. 1 StromVG legt der Bundesrat jährli- che Zielvorgaben für Effizienzstei- gerungen fest. Die Zielvorgaben enthalten keine Beschränkung der Menge an Elektrizität, wel- che Elektrizitäts- lieferanten abset- zen dürfen.	¹ Zur Erreichung des Ziels gemäss Artikel 9 ^{ter} Abs. 1 StromVG legt der Bundesrat jährli- che Zielvorgaben für Effizienzstei- gerungen fest. Die Zielvorgaben enthalten keine Beschränkung der Menge an Elektrizität, wel- che Elektrizitäts- lieferanten abset- zen dürfen.		

**Geltendes
Recht****Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Die Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten Anteil seines Absatzes im Winterhalbjahr von Oktober bis März des Vorjahres bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland.

(Mehrheit)

² Die Zielvorgabe eines Betreibers eines Verteilnetzes entspricht einem bestimmten Anteil seiner Stromlieferung im Mittel der drei vergangenen Jahre an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Grundversorgung.

**(Minderheit I
(Vincenz, ...))**

² Elektrizitätslieferanten müssen die Zielvorgaben durch Massnahmen für Effizienzsteigerungen an bestehenden elektrisch betriebenen Geräten, Anlagen und Fahrzeugen bei schweizerischen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erfüllen. Soweit sie ihre Zielvorgabe nicht selber erfüllen, erwerben sie andere schweizerische, gemäss diesem Artikel erbrachte Nachweise von Massnahmen zur Effizienzsteigerung.

**(Minderheit II
(Egger Kurt, ...))**

² Elektrizitätslieferanten müssen die Zielvorgaben durch Massnahmen für Effizienzsteigerungen an bestehenden elektrisch betriebenen Geräten, Anlagen und Fahrzeugen bei schweizerischen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erfüllen. Soweit sie ihre Zielvorgabe nicht selber erfüllen, erwerben sie andere schweizerische, gemäss diesem Artikel erbrachte Nachweise von Massnahmen zur Effizienzsteigerung.

**Geltendes
Recht****Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Der Bundesrat legt den Anteil für alle Elektrizitätslieferanten einheitlich auf höchstens zwei Prozent fest. Er kann einzelne Kategorien von Elektrizitätslieferanten von Zielvorgaben befreien.

(Mehrheit)

³ Der Bundesrat legt den Anteil für alle Betreiber der Verteilnetze einheitlich auf höchstens zwei Prozent fest.
(*Rest streichen*)

**(Minderheit I
(Vincenz, ...))**

³ Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. Das BFE bezeichnet die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Zulassung vorzulegen.

⁴ Die Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten Anteil seines Absatzes des Vorjahres bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland. Soweit die Elektrizitätslieferanten das Ziel verfehlt haben, müssen sie den fehlenden Teil in den folgenden drei Jahren zusätzlich erfüllen.

**(Minderheit II
(Egger Kurt, ...))**

³ Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. Das BFE bezeichnet die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Zulassung vorzulegen.

⁴ Die Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten Anteil seines Absatzes des Vorjahres bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland.

**Geltendes
Recht**

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

**(Minderheit I
(Vincenz, ...))**

**(Minderheit II
(Egger Kurt, ...))**

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. die Festlegung des Anteils des Absatzes der Unternehmen, der für die Zielvorgabe massgeblich ist;
- b. die Befreiung einzelner Kategorien von Elektrizitätslieferanten von Zielvorgaben;
- c. die Anforderungen an den Nachweis von Effizienzsteigerungen;
- d. die Anrechenbarkeit kantonaler und kommunaler Massnahmen.

⁵ Der Bundesrat kann ab dem dritten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ... Sanktionen für Elektrizitätslieferanten vorsehen, die Zielvorgaben nicht erfüllt haben. Die Sanktion beträgt höchstens 5 Rappen für jede kWh, um die die Zielvorgaben verfehlt wurden. Soweit die Elektrizitätslieferanten das Ziel verfehlt haben, müssen sie den fehlenden Teil in den folgenden drei Jahren zusätzlich erfüllen.

**Geltendes
Recht**

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

**(Minderheit I
(Vincenz, ...))**

**(Minderheit II
(Egger Kurt, ...))**

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. die Festlegung des Anteils des Absatzes der Unternehmen, der für die Zielvorgabe massgeblich ist;
- b. die Befreiung einzelner Kategorien von Elektrizitätslieferanten von Zielvorgaben;
- c. die Anforderungen an den Nachweis von Effizienzsteigerungen;
- d. die Anrechenbarkeit kantonaler und kommunaler Massnahmen.

*(siehe Art. 46c,
Art. 46d, Art. 46e,
Art. 70 Abs. 1
Bst. h, Art. 75d,
2. StromVG Art.
6 Abs. 4^{bis} und 5^{ter}
und Art. 12 Abs.
3 Bst. j)*

*(siehe Art. 46c,
Art. 46d, Art. 46e,
Art. 70 Abs. 1
Bst. h, Art. 75d,
2. StromVG Art.
6 Abs. 4^{bis} und 5^{ter}
und Art. 12 Abs.
3 Bst. j)*

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates			
			Art. 46c Erfüllung der Zielvorgaben	Art. 46c	Art. 46c			
				<i>Streichen</i>		Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, ...)	Minderheit II (Egger Kurt, ...)
							<i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i>	<i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i>
							<i>(siehe Art. 46b, ...)</i>	<i>(siehe Art. 46b, ...)</i>
			Elektrizitätslieferanten erfüllen ihre Zielvorga- be, indem sie dem Bund entsprechende Massnahmen bei schweizerischen End- verbraucherinnen und Endverbrauchern zur Effizienzsteigerung im Winterhalbjahr nach- weisen. Soweit sie ihre Zielvorgabe nicht selber erfüllen, erwer- ben sie andere schweizerische, ge- mäss diesem Kapitel erbrachte Nachweise von Massnahmen zur Effizienzsteigerung.		Betreiber der Verteil- netze erfüllen ihre Zielvorgabe, indem sie dem Bund ent- sprechende Massnah- men bei schweizeri- schen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in der Grundversor- gung zur Effizienzstei- gerung nachweisen.			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates			
			Art. 46d Massnahmen und Nachweis von Effizienzsteigerungen	Art. 46d	Art. 46d			
				<i>Streichen</i>		Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, ...)	Minderheit II (Egger Kurt, ...)
							<i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i> (siehe Art. 46b, ...)	<i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i> (siehe Art. 46b, ...)
			¹ Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. Nicht anrechenbar sind insbesondere Massnahmen:			¹ Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. (<i>Rest streichen</i>)		
			a. die ohnehin umgesetzt werden oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung getätigt werden müssen;					
			b. im Rahmen des CO2-Gesetzes vom 23. Dezember 2011;					
			c. im Rahmen von Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 41);					
			d. die von der öffentlichen Hand des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden unterstützt werden.					

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	(Mehrheit)	(Minderheit I (Vincenz, ...))	(Minderheit II (Egger Kurt, ...))
			<p>² Das BFE bezeichnet die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Zulassung vorzulegen.</p> <p>³ Das BFE legt die Anforderungen an den Nachweis der Massnahmen fest.</p>		<p>² Das BFE bezeichnet unter Einbezug der Branche die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Es schliesst dabei bestehende und bewährte Massnahmen mit ein. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Zulassung vorzulegen.</p> <p>³ <i>Festhalten</i></p> <p>⁴ Das BFE rechnet Massnahmen zur Effizienzsteigerung, welche durch Programme der Kommunen und Kantone ergriffen werden, den zuständigen kommunalen und kantonalen Betreibern der Verteilnetze mittels nicht handelbarer Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung an.</p>			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates			
			Art. 46e Festlegung und Überprüfung der Zielvorgabe	Art. 46e	Art. 46e			
				<i>Streichen</i>		Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, ...)	Minderheit II (Egger Kurt, ...)
							<i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i>	<i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i>
							<i>(siehe Art. 46b, ...)</i>	<i>(siehe Art. 46b, ...)</i>
			¹ Das BFE legt für jeden Elektrizitätsliefe- ranten aufgrund des Vorjahresabsatzes die Zielvorgabe fest und prüft alle drei Jahre, ob die einzelnen Elek- trizitätslieferanten:			¹ Das BFE legt für jeden Betreiber der Verteilnetze aufgrund des Vorjahresabsat- zes die Zielvorgabe fest und prüft alle drei Jahre, ob die einzel- nen Betreiber der Verteilnetze die Sum- me ihrer jährlichen Zielvorgaben am Ende der jeweiligen Dreijah- resperiode (Zielvorga- be-Periode) erfüllt haben.		
			a. die Summe ihrer jährlichen Zielvor- gaben am Ende der jeweiligen Dreijahresperiode (Zielvorgabe-Peri- ode) erfüllt haben; oder					
			b. ihrer Ersatzabga- bepflicht nachge- kommen sind.					
			² Die Elektrizitätsliefe- ranten übermitteln dem BFE die dafür nötigen Daten und erstatten ihm jährlich über die Zielerrei- chung Bericht.			² Die Betreiber der Verteilnetze übermit- teln dem BFE die dafür nötigen Daten und erstatten ihm jährlich über die Zie- lerrreichung Bericht.		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	(Mehrheit)	(Minderheit I (Vincenz, ...))	(Minderheit II (Egger Kurt, ...))
			<p>³ Die Nachweise für erzielte Effizienzsteigerungen können zwischen Elektrizitätslieferanten gehandelt und von Effizienzdienstleistern an Elektrizitätslieferanten veräussert werden. Nachweise für erzielte Effizienzsteigerungen können auf die nachfolgende Zielvorgabeperiode übertragen werden.</p>		<p>³ Die Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung können zwischen Betreibern der Verteilnetze gehandelt und von Effizienzdienstleistern an Betreiber der Verteilnetze veräussert werden. Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung können auf die nachfolgende Zielvorgabeperiode übertragen werden.</p> <p>⁴ Soweit verpflichtete Betreiber der Verteilnetze ihre Zielvorgabe nicht selber erfüllen, erwerben sie von anderen Betreibern der Verteilnetze oder schweizerischen Effizienzdienstleistern so viele Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung, bis ihre Zielvorgabe erfüllt ist.</p> <p>⁵ Das BFE berichtet regelmässig in einem Reporting an den Bundesrat über die Einhaltung der Zielvorgaben und die Funktionsfähigkeit des Marktes für Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung.</p>			

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
			<p><i>Art. 46f</i> Sanktion bei Nichterfüllung</p> <p>¹ Elektrizitätslieferanten, die die Summer ihrer Zielvorgaben am Ende einer Dreijahresperiode nicht erfüllt haben, müssen:</p> <p>a. eine Sanktion entrichten; und</p> <p>b. das Ziel, soweit sie es verfehlt haben, in der nächsten Zielvorgabe-Periode zusätzlich erfüllen.</p> <p>² Die Sanktion beträgt 5 Rappen für jede kWh, um die die Zielvorgaben verfehlt wurden.</p> <p>³ Sie darf nicht auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwältzt werden.</p> <p>⁴ Die Sanktionsgelder werden in den Netzzuschlagsfonds eingelegt. Sie werden über die wettbewerblichen Ausschreibungen nach Artikel 32 für Effizienzmassnahmen verwendet.</p>	<p><i>Art. 46f</i></p> <p><i>Streichen</i></p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 70 Übertretungen	<i>Art. 70 Abs. 1 Bst. b</i>	<i>Art. 70</i>			<i>Art. 70</i>
1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:	1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:	1 ...			1 ...
a. Vorschriften über den Herkunftsnachweis, die Elektrizitätsbuchhaltung und die Kennzeichnung von Elektrizität verletzt (Art. 9);					
b. im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (Art. 19) oder der Investitionsbeiträge (Art. 25–27b) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;	b. im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (Art. 19) oder der Investitionsbeiträge (Art. 25–27b) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;	b. <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>			
c. im Zusammenhang mit der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen (Art. 30 und 31) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;					
d. im Rahmen der Erhebung des Netzzuschlags (Art. 35) oder der Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 39–43) oder im Zusammenhang mit der für die Rückerstattung des Netzzuschlags abgeschlossenen Zielvereinbarung (Art. 40 Bst. a und 41) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;					

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
e. Vorschriften über serienmässig her- gestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte verletzt (Art. 44);					
f. von der zuständi- gen Behörde ver- langte Auskünfte verweigert oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht (Art. 57);					
g. gegen eine Aus- führungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafandro- hung dieses Arti- kels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.					

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates				
					Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, ...)	Minderheit II (Egger Kurt, ...)	Minderheit III (Klopfenstein Broggini, ...)	Minderheit IV (Imark, ...)
					h. Vorschriften zu den Effizienzzielen für den Elektrizitätsverbrauch verletzt (Art. 46b-46d).	h. <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 46b,</i> <i>...)</i>	h. <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 46b,</i> <i>...)</i>	h. <i>Streichen</i> <i>(siehe 2. Strom- VG Art. 6 Abs. 4^{bis} und 5^{ter}, ...)</i>	h. <i>Streichen</i> <i>(siehe 8a. Kapitel, ...)</i>

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>Art. 75a Übergangsbestimmungen zu den Investitionsbeiträgen sowie den Geothermie-Erkundungsbeiträgen und –garantien</p> <p>¹ Wurde dem Betreiber einer Photovoltaikanlage die Einmalvergütung oder dem Betreiber einer Wasserkraft- oder Biomasseanlage der Investitionsbeitrag vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. Oktober 2021 dem Grundsatz nach zugesichert, so steht ihm diese weiterhin zu. Es gelten die Bestimmungen des 5. Kapitels des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016.</p> <p>² Die bis zum letzten Stichtag vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. Oktober 2021 eingereichten vollständigen Gesuche um Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW werden nach den Bestimmungen des 5. Kapitels des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016 beurteilt.</p>	<p>Art. 75a Übergangsbestimmungen zu den Investitionsbeiträgen sowie den Geothermie-Erkundungsbeiträgen und -garantien</p> <p>¹ Wurde dem Betreiber einer Photovoltaikanlage die Einmalvergütung oder dem Betreiber einer Wasserkraft- oder Biomasseanlage der Investitionsbeitrag vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... dem Grundsatz nach zugesichert, so steht ihm diese weiterhin zu. Es gelten die Bestimmungen des 5. Kapitels des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016³.</p> <p>² Die bis zum letzten Stichtag vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingereichten vollständigen Gesuche um Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW werden nach den Bestimmungen des 5. Kapitels des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016 beurteilt.</p>	<p>Art. 75a</p> <p>¹ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i></p> <p>² <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i></p>			<p>Art. 75a</p>

³ AS 2017 6839

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>³ Wer vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. Oktober 2021 ein Gesuch für einen Geothermie-Erkundungsbeitrag oder für eine Geothermie-Garantie nach Artikel 33 des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016 eingereicht oder bereits einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat, kann beim BFE bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Änderung anstelle des Geothermie-Erkundungsbeitrags oder der Geothermie-Garantie einen Investitionsbeitrag nach Artikel 27b Absatz 1 Buchstabe b beantragen.</p>	<p>³ Die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... eingereichten vollständigen Gesuche um einen Investitionsbeitrag für bestehende Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW oder für Biomasseanlagen werden nach den Bestimmungen des 5. Kapitels des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016 beurteilt.</p>	<p>³ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i></p>			
	<p>⁴ Wer vor Inkrafttreten der Änderung vom ... ein Gesuch für einen Geothermie-Erkundungsbeitrag oder für eine Geothermie-Garantie nach Artikel 33 des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016 eingereicht oder bereits einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat, kann beim BFE bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Änderung anstelle des Geothermie-Erkundungsbeitrags oder der Geothermie-Garantie einen Investitionsbeitrag nach Artikel 27b Absatz 1 Buchstabe b beantragen.</p>				<p>⁴ <i>Streichen</i></p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

Art. 75c Übergangsbestimmung zu Artikel 15 in der Version vom...

Art. 75c

Streichen

¹ Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in Betrieb genommen wurden, haben bis zum Ende ihres 15. Betriebsjahres Anspruch auf eine fixe Vergütung von mindestens 9 Rp./kWh, sofern sie nicht von der Einspeisevergütung profitieren. Ihr Betreiber kann sich dafür entscheiden, in das neue System zu wechseln, oder seine Energie frei zu verkaufen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

² Betreiber von Photovoltaikanlagen bis 50 kW, die in den ersten fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in Betrieb genommen werden, haben bis zum Ende ihres zehnten Betriebsjahres Anspruch auf eine fixe Vergütung von mindestens 9 Rp./kWh im Jahresdurchschnitt, sofern sie nicht von der Einspeisevergütung profitieren.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates				
					Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, ...)	Minderheit II (Egger Kurt, ...)	Minderheit III (Klopfenstein Broggini, ...)	Minderheit IV (Imark, ...)
					<i>Art. 75d</i> Übergangsbestimmung zu Effizienzzielen für den Elektrizitätsverbrauch	<i>Titel:</i> Übergangsbestimmung zu Artikel 46b in der Version vom ...	<i>Titel:</i> Übergangsbestimmung zu Artikel 46b in der Version vom ...		
					Kommunen, Kantone beziehungsweise deren Betreiber der Verteilnetze, die in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten des Kapitels 8a Massnahmen zur Effizienzsteigerung umgesetzt haben, können Daten mit entsprechenden Nachweisen beim BFE einreichen. Im Gegenzug erhalten die zuständigen Betreiber der Verteilnetze vom BFE nicht handelbare Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in der Grundversorgung, die sie in den ersten drei	Der Bundesrat regelt die Anrechenbarkeit kantonaler und kommunaler Massnahmen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... umgesetzt worden sind. <i>(siehe Art. 46b, ...)</i>	Der Bundesrat regelt die Anrechenbarkeit kantonaler und kommunaler Massnahmen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... umgesetzt worden sind. <i>(siehe Art. 46b, ...)</i>	<i>Streichen</i>	<i>Streichen</i>
								<i>(siehe 2. Strom-VG Art. 6 Abs. 4^{bis} und 5^{ter}, ...)</i>	<i>(siehe 8a. Kapitel, ...)</i>

**Geltendes
Recht**

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

**(Minderheit I
(Vincenz, ...))**

**(Minderheit II
(Egger Kurt, ...))**

**(Minderheit III
(Klopfenstein
Broggini, ...))**

**(Minderheit IV
(Imark, ...))**

Dreijahresperio-
den zur Errei-
chung ihrer Ziel-
vorgaben ein-
setzen können.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
	2. Stromversorgungs- gesetz vom 23. März 2007⁴	2. ...	2. ...	2. ...	2. ...
Art. 4 Begriffe	<i>Art. 4 Abs. 1 Bst. b, e, f, j und k</i>		<i>Art. 4</i>	<i>Art. 4</i>	<i>Art. 4</i>
¹ In diesem Gesetz be- deuten:	¹ In diesem Gesetz be- deuten:		¹ ...	¹ ...	¹ ...
a. <i>Elektrizitätsnetz</i> : Anla- ge aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektri- zität. Elektrizitätslei- tungen mit kleiner räumlicher Ausdeh- nung zur Feinver- teilung, wie auf Indust- rierealien oder innerhalb von Gebäu- den, gelten nicht als Elektrizitätsnetze;					
b. <i>Endverbraucher</i> : Kun- den, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hier- von ist der Elektrizität- sbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pum- pen in Pumpspeicher- kraftwerken;	b. <i>Endverbraucher</i> : Kun- den, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch oder zur Speicherung aus dem Netz beziehen; ausge- nommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pump- speicherkraftwerken;		b. <i>Endverbraucher</i> : Kun- den, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch oder zur Speicherung aus dem Netz beziehen; (<i>Rest streichen</i>)		

4 SR 734.7

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

c. *Erneuerbare Energien*: Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie und Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse;

d. *Netzzugang*: Recht auf Netznutzung, um von einem Lieferanten freier Wahl Elektrizität zu beziehen oder Elektrizität in ein Netz einzuspeisen;

e. *Regelenergie*: Automatischer oder von Kraftwerken abrufbarer Einsatz von Elektrizität zur Einhaltung des geplanten Elektrizitätsaustausches und zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes;

e. *Regelenergie*: automatisch oder manuell abrufbarer Einsatz von Elektrizität zur Einhaltung des geplanten Elektrizitätsaustausches und zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes;

^{c^{bis}}. *Erweiterte Eigenproduktion Grundversorgung*: Elektrizitätsproduktion aus eigenen Anlagen und aus Anlagen, bei denen aufgrund einer Beteiligung ein Bezugsrecht besteht. Gleichgestellt ist Elektrizität aufgrund der Abnahmepflicht nach Artikel 15 des Energiegesetzes vom 30. September 2016.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

e^{bis}. *Bilanzgruppe*: rechtlicher Zusammenschluss von Teilnehmern am Elektrizitätsmarkt, um gegenüber der nationalen Netzgesellschaft eine gemeinsame Mess- und Abrechnungseinheit innerhalb der Regelzone Schweiz zu bilden;

e^{ter}. *Ausgleichsenergie*: Elektrizität, die zum Ausgleich der Differenz zwischen dem effektiven Bezug oder der effektiven Lieferung einer Bilanzgruppe und deren Bezug beziehungsweise deren Lieferung nach Fahrplan in Rechnung gestellt wird.

f. *Regelzone*: Gebiet, für dessen Netzregelung die nationale Netzgesellschaft verantwortlich ist. Die Regelzone wird physikalisch durch Messstellen festgelegt;

f. *Regelzone*: Gebiet, für dessen Netzregelung die nationale Netzgesellschaft verantwortlich ist; die Regelzone wird physikalisch durch Messpunkte festgelegt;

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	k. <i>Messdienstleistungen:</i> Erfassung, Bearbeitung und Übermittlung der Messdaten.			k. <i>Streichen</i>	
² Der Bundesrat kann die Begriffe nach Absatz 1 sowie weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe näher ausführen und veränderten technischen Voraussetzungen anpassen.					
Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher	Art. 6 Grundversorgung	Art. 6	Art. 6	Art. 6	Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung in der Grundversorgung
¹ Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können.	¹ Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die von ihrem Netzzugang nicht oder nicht mehr Gebrauch machen, haben Anspruch, vom Netzbetreiber ihres Netzgebiets jederzeit zu angemessenen Tarifen mit der gewünschten Menge an Elektrizität versorgt zu werden (Grundversorgung).	¹ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	¹ Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können. Sie verfügen für den Einkauf der nicht selbst produzierten Elektrizität über Beschaffungsstrategien, die eine Absicherung gegen extreme Marktpreisschwankungen bieten.	¹ <i>Festhalten</i>	

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

² Als feste Endverbraucher im Sinne dieses Artikels gelten die Haushalte und die anderen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte.

² Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das ausschliesslich auf der Nutzung von inländischer erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).

² *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

^{2bis} Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das ausschliesslich auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).

^{2bis} ...

... als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das insbesondere auf der Nutzung von inländischer erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).

Mehrheit

^{2bis} *Festhalten*

Minderheit (Imark, Graber, Nicolet, Reimann, Lukas, Rügger, Strupler, Wobmann)

^{2bis} *Gemäss Ständerat*

³ Die Betreiber der Verteilnetze legen in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchsscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen.

³ Die Grundversorgungstarife müssen für ein Jahr fest und für Endverbraucher mit gleichartigem Bezugsprofil einheitlich sein. Sie gelten als angemessen, wenn sie sich im Rahmen der Marktpreise vergleichbarer Elektrizitätsprodukte des betreffenden Jahres (Vergleichsmarktpreise) bewegen.

³ *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

⁴ Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen. Der Umstand, dass feste Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung des Tarifbestandteils der Energielieferung nicht berücksichtigt werden.

⁴ Der Bundesrat regelt die Grundsätze für die Ermittlung der Vergleichspreise. Er kann Vorgaben zur Zusammensetzung des Standardstromprodukts machen.

⁴ *Gemäss geltendem Recht, aber:* ... die Artikel 14-15a. ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates				
					Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, ...)	Minderheit II (Egger Kurt, ...)	Minderheit III (Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Jauslin, Girod, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter, Vincenz)	Minderheit IV (Imark, ...)
		<p>^{4bis} Die Betreiber der Verteilnetze können den Endverbrauchern zur Unterstützung von Energiesparmodellen für die Energielieferung einen Tarifbestandteil anbieten, in den zusätzlich zu den Gestehungskosten 5 Prozent eingerechnet sind. Dafür ist beim Endverbraucher eine Einsparung von Elektrizität von mindestens 5 Prozent zu erreichen.</p>	<p>^{4bis} <i>Streichen</i></p>	<p>^{4bis} <i>Festhalten</i></p>	<p>^{4bis} <i>Festhalten</i> (= <i>Streichen</i>)</p>			<p>^{4bis} Um das Energiesparen zu unterstützen, wenden die Betreiber der Verteilnetze auf die Endverbraucher in der Grundversorgung einen Tarifbestandteil für die Energielieferung an, in welchem die Kosten für die Durchführung eines Energieeinsparprogramms enthalten sind. Dabei gilt Folgendes:</p> <p>a. Der Tarifbestandteil beträgt maximal 0,5 Rp./kWh und dient der Finanzierung von Massnahmen zur Effizienzsteigerung des Stromverbrauchs bei</p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates				
					(Mehrheit)	(Minderheit I (Vincenz, ...))	(Minderheit II (Egger Kurt, ...))	(Minderheit III (Klopfenstein Broggini, ...))	(Minderheit IV (Imark, ...))
								den Verbrauchern in der Grundversorgung im gleichen Versorgungsgebiet und trägt damit zur Erreichung des Ziels nach Artikel 9 ^{ter} bei;	
								b. Das BFE legt unter Einbezug der Branche mögliche Massnahmen fest. Kantonale oder kommunale Massnahmen, die das gleiche Ziel verfolgen, können angerechnet werden. Die Betreiber der Verteilnetze erstatten dem BFE jährlich Bericht über die Massnahmen, deren Auswirkungen und deren Kosten.	

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

⁵ Die Betreiber der Verteilnetze sind verpflichtet, Preisvorteile aufgrund ihres freien Netzzugangs anteilmässig an die festen Endverbraucher weiterzugeben, nötigenfalls über Tarifierpassungen in den Folgejahren. Für Preisvorteile, die ein Jahr betreffen, das mehr als fünf Jahre zurückliegt, müssen keine solchen Tarifierpassungen mehr vorgenommen werden.

⁵ Die Betreiber der Verteilnetze haben Elektrizität aus erneuerbaren Energien, die sie im Inland selbst erzeugen (Eigenproduktion), vorrangig in der Grundversorgung abzusetzen. Reicht ihre Eigenproduktion für den Absatz in der Grundversorgung nicht aus, so müssen sie die fehlende Elektrizität zu einem vom Bundesrat zu bestimmenden Mindestanteil aus langfristigen Verträgen über erneuerbare Energien beziehen oder auf andere Weise so beschaffen, dass sie möglichst gegen Marktpreisschwankungen abgesichert sind. Sie müssen beim Kauf von langfristigen Verträgen unter Berücksichtigung der Auswirkungen über die gesamte Vertragslaufzeit entscheiden, welchen Anteil dieser Elektrizität sie in die Grundversorgung absetzen und welchen nicht.

⁵ *Festhalten*

⁵ Die Verteilnetzbetreiber gewährleisten für den Absatz in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile an Elektrizität:

- a. Von ihrer erweiterten Eigenproduktion (Art. 4 Abs. 1 Bst. c^{bis}) aus erneuerbaren Energien aus dem Inland setzen sie, soweit ihre Grundversorgung ein entsprechendes Volumen aufweist, einen Mindestanteil von 50 Prozent für diese ein.
- b. Sie sorgen dafür, dass sie für den Absatz zu einem vom Bundesrat festzulegenden Mindestanteil Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland einsetzen können. Reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht, so beschaffen sie die nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

^{5bis} Soweit die Betreiber der Verteilnetze die festen Endverbraucher mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefern, dürfen sie bis zum Auslaufen der Marktprämie nach Artikel 30 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 die Gestehungskosten dieser Elektrizität in die Tarife einrechnen und müssen Preisvorteile nach Absatz 5 nicht mit einrechnen. Dieses Recht gilt nur für Elektrizität aus Erzeugungskapazitäten im Inland abzüglich allfälliger Unterstützungen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann Ausnahmen vorsehen.

^{5bis} Sofern sie neben den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in der Grundversorgung auch Endverbraucher beliefern, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, so müssen sie ihre Elektrizitätsbeschaffungen zwischen diesen beiden Marktsegmenten trennen und insbesondere die Bezugsverträge entsprechend zuordnen.

^{5bis} *Festhalten*

^{5bis} Die Verteilnetzbetreiber beachten ausserdem die folgenden Grundsätze:

- a. Sie beschaffen die erforderliche Elektrizität mit Beschaffungsstrategien, die sie möglichst gegen Marktpreisschwankungen absichern.
- b. Sie trennen die Beschaffungen für die Grundversorgung einerseits und für die Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang Gebrauch machen, andererseits; sie weisen die Bezugsverträge, mit der ganzen oder einem Teil der Elektrizitätsmenge, mit Wirkung für die gesamte Laufzeit dem jeweiligen Segment zu und dokumentieren dies.
- c. Sie können die Beschaffungen ohne Ausschreibung vornehmen, gewährleisten aber ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

- d. Bezüglich Produktion aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland (Abs. 5) dürfen nebst einem angemessenen Gewinn in die Grundversorgungstarife eingerechnet werden:
1. bei eigenen Anlagen oder Anlagen mit einem beteiligungsbedingten Bezugsrecht: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion,
 2. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten,
 3. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates				
					(Mehrheit)	(Minderheit I (Vincenz, ...))	(Minderheit II (Egger Kurt, ...))	(Minderheit III (Klopfenstein Broggini, ...))	(Minderheit IV (Imark, ...))
			<p>^{5ter} Die Betreiber der Verteilnetze dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b-46f EnG nur anteilmässig an die festen Endverbraucher und die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, verrechnen. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.</p>	<p>^{5ter} <i>Streichen</i></p>	<p>^{5ter} Die Betreiber der Verteilnetze dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b-46d EnG an die Endverbraucherinnen und die Endverbraucher in der Grundversorgung verrechnen. Dies ist auch erlaubt, falls die Umsetzung von Massnahmen zur Effizienzsteigerung bei diesen Endverbrauchern teurer sein sollte als der Kauf von handelbaren Nachweisen. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.</p>	<p>^{5ter} Die Betreiber der Verteilnetze dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG nur anteilmässig an die festen Endverbraucher und die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, verrechnen. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.</p>	<p>^{5ter} Die Betreiber der Verteilnetze dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG nur anteilmässig an die festen Endverbraucher und die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, verrechnen. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.</p>	<p>^{5ter} <i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i></p>	<p>^{5ter} <i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i></p>
						<p>(siehe 1. EnG Art. 46b, ...)</p>	<p>(siehe 1. EnG Art. 46b, ...)</p>	<p>(siehe Art. 12 Abs. 3 Bst. j, 1. EnG 8a. Kapitel, Art. 70 Abs. 1 Bst. h, Art. 75d)</p>	<p>(siehe 1. EnG 8a. Kapitel, ...)</p>

⁶ Feste Endverbraucher haben keinen Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>⁷ Für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gelten die Artikel 17 und 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016.</p>	<p><i>Art. 8a</i> Energiereserve für kritische Versorgungssituationen</p>		<p><i>Art. 8a</i></p>	<p><i>Art. 8a</i></p>	
	<p>¹ Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsempässe oder -ausfälle wird mittels Ausschreibung jährlich eine Energiereserve gebildet.</p>		<p>¹ ...</p> <p>... -ausfälle wird jährlich eine Energiereserve gebildet.</p>	<p>¹ ...</p> <p>... -ausfälle kann eine Energiereserve gebildet werden.</p>	
	<p>² An der Bildung der Reserve teilnehmen können Betreiber von Speicherkraftwerken und Speichern sowie Verbraucher, die über ein Potenzial für Lastreduktion verfügen. Die Teilnehmer erhalten für das Vorhalten von Energie oder für die Bereitschaft zur Lastreduktion ein Entgelt. Sie erteilen der EICom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.</p>		<p>² An der Bildung der Energiereserve nehmen teil:</p> <p>a. obligatorisch: die Betreiber von grösseren Speicherwasserkraftwerken, die Wasser vorhalten;</p> <p>b. aufgrund von Ausschreibungen: die Betreiber von Speichern und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie beziehungsweise für die Bereitschaft zur Lastreduktion.</p>	<p>² ...</p> <p>a. obligatorisch: die Betreiber von Speicherkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;</p>	

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

³Die EICom legt jährlich die Eckwerte der Reserve fest und überwacht die Umsetzung. Zu den Eckwerten gehören insbesondere:

- a. die Dauer und die Energiemenge der Reserve;
- b. die Grundzüge der:
 1. Ausschreibung, einschliesslich allfälliger Entgeltobergrenzen,
 2. Entschädigung bei einem Abruf,
 3. Sanktionen der Teilnehmer bei Verstoss gegen die Reservepflichten.

³Die EICom legt jährlich die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und der restlichen Reserve (Abs. 2 Bst. b) fest und überwacht die Umsetzung der Energiereserve.

³Die EICom legt die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	<p>⁴Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die EICom und nimmt die operative Abwicklung der Reserve vor. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie legt die Modalitäten der Ausschreibung, einschliesslich der Eignungs- und Zuschlagskriterien, sowie die Modalitäten des Abrufs fest.</p> <p>b. Sie führt die Ausschreibung durch, soweit sinnvoll auch für mehr als ein Jahr, und schliesst mit den Teilnehmern eine Vereinbarung.</p>		<p>⁴Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die EICom und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve, deren Teilnahme die EICom nötigenfalls anordnet, eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve. Für die restliche Reserve führt sie die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der EICom und der Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.</p>	<p>⁴ ...</p> <p>... eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve. Die betroffenen Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben von Absatz 6 Buchstabe b. Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und ...</p>	
	<p>⁵Zeichnet sich eine kritische Versorgungssituation ab, so gibt die EICom die Reserve zum Abruf frei. Ist am Markt nicht genügend Energie verfügbar oder tritt eine unmittelbare Gefährdung der Versorgung anderswie ein, so ruft die Netzgesellschaft die nötige Energie gegen Entschädigung ab.</p>		<p>⁵Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung). Die Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die EICom festgelegten Abrufordnung und in deren Rahmen diskriminierungsfrei vor.</p>		

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

⁶ Der Bundesrat kann die Reserve aussetzen, wenn ihre Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist. Ferner regelt er die Einzelheiten zur Reserve, insbesondere:

- a. die Kriterien zur Dimensionierung und für eine vorzeitige Auflösung;
- b. den Reserveabruf, wobei es Störungen der Energie- und Systemdienstleistungsmärkte möglichst zu vermeiden gilt;

^{5bis} Die Bilanzgruppen und die nachgelagerten Händler dürfen aus der Reserve abgerufene Energie nicht mit Gewinn und nicht ins Ausland verkaufen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:

- a. eine längere als eine einjährige Reservebildung, insbesondere bei der Wasserkraftreserve, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen;
- b. die Kriterien dazu, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, und wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen können;

⁶ ...

b. ...

... auf ihre Speicherseen verteilen und ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	<p>c. die durch die auszugleichenden Bilanzgruppen zu leistende Zahlung für die abgerufene Reserveenergie analog zur Ausgleichsenergie;</p> <p>d. eine allfällige Pflicht von Betreibern, die nach Artikel 9^{bis} unterstützt werden, mit dem betreffenden Kraftwerk an den Ausschreibungen teilzunehmen;</p> <p>e. den Umgang mit Partnerwerken.</p>		<p>c. eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, die der Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und Sommermonaten Rechnung trägt;</p> <p>d. Preisobergrenzen bei den Ausschreibungen und Sanktionen bei der Missachtung von Reservepflichten;</p> <p>e. einen ausnahmsweisen Abruf auch ohne fehlende Markträumung sowie die Abrufentschädigung, die der Unterschiedlichkeit der Reserveteile Rechnung tragen kann;</p> <p>f. ein Aufgeld zulasten der Bilanzgruppen, die einen Abruf veranlassen haben;</p> <p>g. die allfällige Vorbehaltung von Leistung.</p>	<p>c. die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;</p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	<p><i>Art. 9^{bis}</i> Zubau für die Stromproduktion im Winter</p> <p>¹ Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter soll per 2040 ein Kraftwerkszubau von 2 TWh realisiert und unterstützt werden. Die Produktion der Kraftwerke muss im Winter sicher abrufbar und klimaneutral sein.</p> <p>² Dieser Zubau ist in erster Linie mit Speicherkraftwerken zu erreichen. Es ist wie folgt vorzugehen:</p>	<p><i>Art. 9^{bis}</i> ▽ <i>Ausgabenbremse (Abs. 4)</i> (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</p> <p>¹ Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter soll per 2040 ein Zubau von Kraftwerken zur Erzeugung von erneuerbarer Energie von mindestens 6 TWh realisiert und unterstützt werden. Davon müssen mindestens 2 TWh sicher abrufbar sein.</p> <p>² Dieser Zubau ist in erster Linie mit Speicherkraftwerken und alpinen Solaranlagen nach Anhang 1 zu erreichen. Für diese gilt, dass:</p>	<p><i>Art. 9^{bis}</i></p> <p>^{1bis} Dieser Zubau ist in erster Linie mit Speicherkraftwerken nach Anhang 1 sowie Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse zu erreichen.</p> <p>² Für Speicherkraftwerke nach Anhang 1 gilt Folgendes:</p>	<p><i>Art. 9^{bis}</i></p> <p>² Für Speicherkraftwerke nach Anhang 1 sowie für das Wasserkraftwerk Chlus gilt Folgendes:</p>	<p><i>Art. 9^{bis}</i></p> <p>Mehrheit</p> <p>Minderheit (Schneider Schüttel, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Grossen Jürg, Klopfenstein Broggin, Masshardt, Munz, Nordmann, Suter)</p> <p>² <i>Einleitungssatz: Gemäss Nationalrat</i></p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
			a ⁰ . sie sind nur planungspflichtig, wenn eine Anlage an einem neuen Standort vorgesehen ist; dabei beschränkt sich die die Planungspflicht auf die Richtplanung;	a ⁰ dabei beschränkt sich die Planungspflicht auf die Durchführung eines Richtplanverfahrens nach Artikel 8 Absatz 2 Raumplanungsgesetz;	
	a. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eruiert mit den Betroffenen, insbesondere Kantonen, Betreibern und Umweltverbänden, geeignete Projekte und erstellt eine Liste mit diesen Projekten. Diese sollen möglichst ein Erreichen des Zubauziels erlauben, breit abgestützt sein und wenig ökologische Eingriffe mit sich bringen.	a. ihr Bedarf ausgewiesen ist;	a. ihr Bedarf ist ausgewiesen;		
	b. Das BFE gewährt für auf der Liste enthaltene Projekte einen Investitionsbeitrag und allenfalls einen Beitrag an die Projektierungskosten von je höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. In Ausnahmefällen und sofern nicht mit einem unverhält-	b. sie standortgebunden sind; und	b. sie sind standortgebunden;		

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
	nismässigen Mitteleinsatz verbunden, ist ein Beitrag bis zu 60 Prozent möglich. Ein Projektierungskostenbeitrag wird von einem allfälligen Investitionsbeitrag in Abzug gebracht.	c. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.	c. das Interesse an ihrer Realisierung geht grundsätzlich anderen nationalen Interessen vor; und d. es sind zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft vorzusehen. ^{2bis} Besteht für Anlagen nach Absatz 2 eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Richtplanung sowie entsprechende Grundlagnerhebungen in der Verordnung.	^{2bis} Für Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 des Energiegesetzes vom 30. September 2016, die in einem geeigneten Gebiet nach Artikel 10 Absatz 1 des Energiegesetzes und Artikel 8b des Raumplanungsgesetzes, aber ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz vorgesehen sind, gilt Folgendes: a. ihr Bedarf ist ausgewiesen; b. sie sind standortgebunden; und	

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

- c. das Interesse an ihrer Realisierung geht grundsätzlich anderen nationalen Interessen vor.

Mehrheit

Minderheit (Clivaz Christophe, Egger Kurt, Jauslin, Klopfenstein Brogini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

^{2ter} Besteht für Anlagen nach Absatz 2^{bis} eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Richtplanung sowie entsprechende Grundlagen-erhebungen in der Verordnung, um den Heimatschutz, den Schutz der natürlichen Vielfalt und der Landschaft sowie die Berücksichtigung der Interessen von Militär und Luftverkehr sicherzustellen.

³ Zeichnet sich ab, dass der angestrebte Zubau mit Speicherwasserkraftwerken nicht erreichbar ist, so können auch andere, mittels Ausschreibungen ermittelte Kraftwerke unterstützt werden. Das UVEK ordnet den Übergang zu Ausschreibungen an und das BFE führt sie durch. Die Projekte müssen die Kriterien nach Absatz 1 sowie allfällige

³ Der Bundesrat überprüft die Liste der in Anhang 1 aufgeführten Vorhaben regelmässig unter Konsultation der Betroffenen, insbesondere der Kantone, Betreiber und Verbände, und schlägt der Bundesversammlung bei Bedarf sowie bei Nichtrealisierung von aufgeführten Projekten Ergänzungen der Liste mittels Bundesbeschluss vor.

³ ...

... Projekten Ergänzungen der Liste vor.

³ ...

...
aufgeführten Vorhaben regelmässig, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ..., unter Konsultation der Betroffenen ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	<p>auktionsspezifische Eignungskriterien und Preisobergrenzen einhalten.</p>				
	<p>⁴ Für diese Unterstützungen (Abs. 2 Bst. b und Abs. 3) und den Vollzugsaufwand wird der Zuschlag nach Artikel 9 Absatz 4 im Umfang von höchstens 0,2 Rp./kWh erhoben (Winterzuschlag); der Bundesrat legt ihn bedarfsgerecht fest. Erhebung und Überwälzung richten sich nach Artikel 35 des Energiegesetzes vom 30. September 2016⁵ (EnG). Der Zuschlag wird nicht zurückerstattet (Art. 39–43 EnG).</p>	<p>⁴ Für die Projektierung, Erstellung und den Betrieb von Anlagen auf der Liste in Anhang 1 werden Projektierungs- und Investitionsbeiträge oder eine gleitende Marktprämie ausgerichtet.</p>	<p>⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere vorsehen, dass Unternehmen, die Projekte gemäss Absatz 3 aufgeben, die Projektunterlagen anderen Interessierten zugänglich machen müssen.</p>		
	<p>⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere vorsehen:</p>	<p>⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere vorsehen:</p>	<p>⁵ <i>Streichen</i></p>		
	<p>a. Fälle, in denen Projektanten, die unterstützt wurden, ihr Projekt aber aufgeben, die Projektunterlagen anderen Interessierten zugänglich machen müssen;</p>	<p>a. dass Unternehmen, die Projekte gemäss Absatz 3 aufgeben, die Projektunterlagen anderen Interessierten zugänglich machen müssen;</p>			
	<p>b. Sanktionen von bis zu 10 Prozent des Investitionsbeitrags, wenn Betreiber ihr Projekt nicht wie in der Ausschreibung zugesagt und festgelegt realisieren;</p>	<p>b. Sanktionen von bis zu 5 Prozent der Bau- summe gemäss Kostenvoranschlag, wenn Unternehmen ihr Projekt nicht wie zugesagt und festgelegt realisieren;</p>			

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

- c. eine Rückforderung der Investitionsbeiträge, wenn es bei den Anlagen zu einer übermässigen Rentabilität kommt, sowie die Pflichten der Betreiber zur Aufbewahrung und Offenlegung der dafür relevanten Daten.
- c. eine Rückforderung der Investitionsbeiträge, wenn es bei den Anlagen zu einer übermässigen Rentabilität kommt inkl. die Pflicht der Unternehmen zur Aufbewahrung und Offenlegung der diesbezüglich relevanten Daten.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 12 Information und Rechnungsstellung	Art. 12 Information und Rechnungsstellung	Art. 12 Information und Rechnungsstellung	Art. 12 Information und Rechnungsstellung	Art. 12 Information und Rechnungsstellung	Art. 12 Information und Rechnungsstellung
<p>¹ Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen die Netznutzungstarife, die Jahressumme der Netznutzungsentgelte, die Elektrizitätstarife, die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen sowie die Jahresrechnungen.</p> <p>² Sie stellen für die Netznutzung transparent und vergleichbar Rechnung. Die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen und die Zuschläge auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes sind gesondert auszuweisen. Soweit die Netzbetreiber auch Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, ist dies auf der Rechnung getrennt auszuweisen.</p> <p>³ Sie dürfen bei Lieferantenwechsel auf den vertraglich vorgesehenen Kündigungstermin keine Kosten für den Wechsel auferlegen.</p>	<p>¹ Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:</p> <p>a. die Netznutzungstarife;</p> <p>b. die Grundversorgungstarife;</p> <p>c. die Messtarife;</p> <p>d. die Jahressumme der Netznutzungsentgelte;</p> <p>e. die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzanschluss;</p> <p>f. die Grundlagen zur Berechnung allfälliger Netzkostenbeiträge; sowie</p> <p>g. die Jahresrechnungen.</p> <p>² Der Bundesrat kann Anbieter von Elektrizität dazu verpflichten, beim Vertragsabschluss bestimmte Angaben zur Herkunft und Zusammensetzung der zu liefernden Elektrizität zu machen.</p> <p>³ Die Rechnungen, die den Endverbrauchern gestellt werden, müssen transparent und vergleichbar sein. In der Rechnung sind gesondert auszuweisen:</p>	<p>¹ ...</p> <p>b. die Elektrizitätstarife;</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ ...</p>	<p>³ ...</p>	<p>³ ...</p>	<p>³ ...</p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	a. das Entgelt für die Elektrizität;				
	b. das Entgelt für die Netznutzung;				
		b ^{bis} . das Entgelt für die Messung;	b ^{bis} . <i>Streichen</i>	b ^{bis} . <i>Festhalten</i>	
	c. das Entgelt für den Messstellenbetrieb;	c. <i>Streichen</i>	c. <i>Gemäss Bundesrat</i>	c. <i>Festhalten</i>	
	d. das Entgelt für die Messdienstleistungen;	d. <i>Streichen</i>	d. <i>Gemäss Bundesrat</i>	d. <i>Festhalten</i>	
	e. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen;				
	f. der Winterzuschlag nach Artikel 9 ^{bis} Absatz 4; und		f. <i>Streichen</i>		
	g. der Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG ⁶ .				
			h. die Kosten der Energiereserve nach Artikel 8a.		
				i. die Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen nach Artikel 15 und 19 EnG und die Kosten nach Artikel 15.	i. die Kosten für Anschluss- und Netzverstärkungen nach Artikel 15 Absatz 1 ^{bis} und Artikel 15b.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates				
					Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, ...)	Minderheit II (Egger Kurt, ...)	Minderheit III (Klopfenstein Broggini, ...)	Minderheit IV (Imark, ...)
					j. die Kosten der Energieeffizienzdienstleistung nach Artikel 6 Absatz 5 ^{er} .	j. <i>Streichen</i> (siehe 1. EnG Art. 46b, ...)	j. <i>Streichen</i> (siehe 1. EnG Art. 46b, ...)	j. <i>Streichen</i> (siehe Art. 6 Abs. 4 ^{bis} und 5 ^{ter} , ...)	j. <i>Streichen</i> (siehe 1. EnG 8a. Kapitel, ...)
	⁴ Der Bundesrat kann die ECom dazu verpflichten, ein Informationssystem zu betreiben, mit dem die Endverbraucher die Angebote in der Grundversorgung miteinander vergleichen können.	⁴ Sie dürfen bei Lieferantenwechsel auf den vertraglich vorgesehenen Kündigungstermin keine Kosten für den Wechsel auferlegen.							

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 14	Art. 14	Art. 14	Art. 14	Art. 14	
Netznutzungsentgelt	<i>Art. 14 Sachüberschrift, Abs. 1, 3 Einleitungsteil und Bst. a und f sowie 3^{bis}</i> Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife				
¹ Das Entgelt für die Netznutzung darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen.	¹ Das Entgelt für die Netznutzung darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah auszugleichen.				
² Das Netznutzungsentgelt ist von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten.					
³ Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:	³ Das Netznutzungsentgelt wird auf der Basis der Netznutzungstarife erhoben. Diese sind für ein Jahr fest und von den Netzbetreibern gemäss den folgenden Grundsätzen festzulegen:	³ ...	³ ...	³ ...	
a. Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.	a. Sie müssen nachvollziehbare Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.				
b. Sie müssen unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein.					

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>c. Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.</p> <p>d. ...</p> <p>e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.</p>	<p>f. Sie dürfen Endverbraucher mit Eigenverbrauch und Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch gesamthaft betrachtet nicht benachteiligen.</p>	<p>f. <i>Streichen</i></p>	<p>e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur Rechnung tragen und Anreize für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb setzen.</p>	<p>e. ...</p> <p>... Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen und ...</p>	
<p>^{3bis} Kosten, die die Netzbetreiber individuell in Rechnung stellen, dürfen bei der Festlegung des Netznutzungsentgelts nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>^{3bis} Kosten, die die Netzbetreiber individuell in Rechnung stellen, dürfen bei der Festlegung der Netznutzungstarife nicht berücksichtigt werden.</p>		<p>^{3ter} Für die folgenden Anlagen sind ab deren Inbetriebnahme und bis zum 31. Dezember 2030 weder ein Netznutzungsentgelt noch Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen im Sinne von Absatz 1 zu entrichten:</p>	<p>^{3ter} Kein Netznutzungsentgelt ist geschuldet für:</p>	

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
		<p>a. Speichieranlagen ohne Endverbrauch;</p> <p>b. Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas.</p> <p>^{3quater} Ab dem 1. Januar 2031 gelten die Befreiungen nur für diejenige Zeit, während der die Anlagen netzdienlich eingesetzt werden, und soweit die Energie aus erneuerbaren Quellen stammt.</p>	<p>a. Kraftwerke bei den folgenden Elektrizitätsbezügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eigenbedarf eines Kraftwerks, 2. Antrieb von Pumpen bei Pumpspeicherkraftwerken, <p>b. Speichieranlagen ohne Endverbrauch.</p> <p>^{3quater} Den Betreibern von Speichern mit Endverbrauch erstatten die Netzbetreiber das Netznutzungsentgelt auf Antrag zurück. Eine Rückerstattung gibt es nur für die Elektrizitätsmenge, die nach dem Bezug aus dem Netz und nach der Speicherung zurückgespeist wird und sie erfolgt höchstens zum im Zeitpunkt des Bezugs massgeblichen Tarif. Der Bundesrat kann die Kosten für die zum Nachweis dieser Elektrizitätsmenge nötigen Messung den Speicherbetreibern auferlegen.</p>		

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

^{3quinques} Die Betreiber von Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff oder synthetische Gase oder Brennstoffe sind für die Elektrizitätsmenge, die nach einer Rückverstromung ins Netz zurückgespeist wird, nach den Regeln von Absatz 3^{quater} zu einer Rückerstattung berechtigt.

^{3sexies} Die Betreiber von Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff, synthetische Gase, Brenn- oder Treibstoffe sind für die Elektrizitätsmenge, die sie für die Umwandlung in diese speicherbaren chemischen Substrate aus dem Netz beziehen, analog zu Absatz 3^{quater} zu einer Rückerstattung berechtigt. Diese Berechtigung ist auf Pilot- und Demonstrationsanlagen, die mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien betrieben werden und insgesamt höchstens eine Leistung von 200 MW aufweisen, beschränkt. Der Bundesrat erlässt die erforderliche Rückerstattungsregelung und befristet sie so, dass nur Anlagen darunter fallen, die am 31. Dezember 2034 bereits von der Rückerstattung profitieren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

⁴ Die Kantone treffen die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Nutzungstarife in ihrem Gebiet. Falls diese Massnahmen nicht ausreichen, trifft der Bundesrat andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzbetreiber anordnen. Die Effizienz des Netzbetriebs muss gewahrt bleiben. Bei Zusammenschlüssen von Netzbetreibern besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Zusammenschluss.

⁵ Die im Zusammenhang mit geltenden Wasserrechtsverleihungen (Konzessionsverträge) vereinbarten Leistungen, insbesondere die Energielieferungen, werden durch die Bestimmungen über das Netznutzungsentgelt nicht berührt.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>Art. 15 Anrechenbare Netzkosten</p> <p>¹ Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes sowie ausnahmsweise die Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze, sofern sie die vom Bundesrat bestimmten Funktionalitäten aufweisen. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn.</p>	<p><i>Art. 15 Abs. 1, 2 Bst. a und d, 3 Bst. b, 3^{bis} Einleitungsteil und Bst. a und d sowie 3^{ter}</i></p> <p>¹ Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes.</p>	<p><i>Art. 15</i></p>	<p><i>Art. 15</i></p> <p>^{1bis} Ebenfalls als anrechenbare Netzkosten gelten die Kapitalkosten für Netzverstärkung bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität aus Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien mit einer Anschlussleistung von über 50 kW. Der Bundesrat kann ein Maximum der anrechenbaren Kosten pro kW der Solaranlage festlegen.</p>	<p><i>Art. 15</i></p> <p>^{1bis} Ebenfalls als anrechenbare Netzkosten gelten die Kapitalkosten für Anschlussverstärkung von der Parzellengrenze bis zum Netzanschlusspunkt, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität aus Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien mit einer Anschlussleistung von über 50 kW. Die Kosten sind Teil der Kosten des Übertragungsnetzes. Der Bundesrat kann ein Maximum der anrechenbaren Kosten pro kW der Anlage festlegen. Allenfalls verbleibende nicht anrechenbare Netzanschlusskosten sind durch den Produzenten zu tragen.</p>	<p><i>Art. 15</i></p> <p>^{1bis} ...</p> <p>... mit einer Anschlussleistung von über 50 kW. Die Kosten sind bei einer Anschlussleistung zwischen 50 und 150 kW zu 50 Prozent und über einer Anschlussleistung von 150 kW zu 70 Prozent Teil der Kosten des Übertragungsnetzes. Der Bundesrat kann ein Maximum der anrechenbaren Kosten pro kW der Anlage festlegen. Allenfalls verbleibende nicht anrechenbare Verstärkungs-kosten sind durch den Produzenten zu tragen.</p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>² Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Kosten für Systemdienstleistungen;</p> <p>b. die Kosten für den Unterhalt der Netze;</p> <p>c. die Entgelte für die Einräumung von Rechten und Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb.</p>	<p>² Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Kosten für Systemdienstleistungen und die Energiereserve;</p> <p>d. die Kosten für die Nutzung von Flexibilität.</p>				
<p>³ Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:</p> <p>a. die kalkulatorischen Abschreibungen;</p>	<p>³ Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:</p>	³ ...	³ ...		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.	b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten, einschliesslich eines angemessenen Betriebsgewinns.	b. eines angemessenen Betriebsgewinns. Der kalkulatorische Zinssatz entspricht dem Satz der durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals (durchschnittlicher Kapitalkostensatz, Weighted Average Cost of Capital, WACC). Der Zinssatz für das Eigenkapital muss den Netzbetrieb im Monopol risikogerecht abbilden und unter Berücksichtigung des Regulierungsmodells im Rahmen internationaler Vergleichswerte liegen. Der Zinssatz für das Fremdkapital muss den jeweils aktuellen Marktgegebenheiten entsprechen.	b. Gemäss Bundesrat		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>3bis Der Bundesrat regelt unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang folgende Kosten anrechenbar und wie sie den Betriebs- und Kapitalkosten zuzuordnen sind:</p>	<p>3bis Der Bundesrat regelt den Umgang mit Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden, namentlich ob und wie sie verzinst werden und in welchem Zeitraum sie auszugleichen sind. Weiter regelt er, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang folgende Kosten an die Betriebs- und Kapitalkosten anrechenbar und wie sie diesen zuzuordnen sind:</p>		<p>3bis ...</p>	<p>3bis ...</p>	
<p>a. die Kosten intelligenter Mess-, Steuer- und Regelsysteme, einschliesslich bestimmter Kosten für die Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion;</p> <p>b. die Kosten für notwendige Informationsmassnahmen, die der Netzbetreiber für genehmigungspflichtige Vorhaben nach Artikel 16 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 projektspezifisch trifft;</p> <p>c. die Gebühren, die der Netzbetreiber nach Artikel 3a Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes entrichtet;</p> <p>d. die Kosten innovativer Massnahmen nach Absatz 1.</p>	<p>a. die Kosten intelligenter Steuer- und Regelsysteme;</p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p>		<p>a. <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i></p>	<p>a. <i>Festhalten</i></p>	

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

^{3ter} Er regelt zudem, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze mit bestimmten Funktionalitäten ausnahmsweise an die Betriebs- und Kapitalkosten anrechenbar und wie sie diesen zuzuordnen sind.

⁴ Der Bundesrat legt die Grundlagen fest zur:

- a. Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten;
- b. einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten sowie der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Dabei ist der Einspeisung von Elektrizität auf unteren Spannungsebenen Rechnung zu tragen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
		Art. 15b Netzverstärkungskosten	Art. 15b	Art. 15b	Art. 15b Erzeugungsbedingte Netzverstärkungen
		¹ Netzverstärkungen, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität aus Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien mit einer Leistung von über 150 kW sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft.	¹ Erfordert der Anschluss einer Erzeugungsanlage Netzverstärkungen, sind die damit verbundenen Kosten Teil der anrechenbaren Netzkosten des Netzbetreibers.		
		² Der Bundesrat kann die Entschädigungshöhe unter Berücksichtigung der eingespeisten Energiemenge begrenzen.	² Geht es um den Anschluss einer Anlage mit einer Leistung von mehr als 5 MW zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien werden diese Kosten in die Tarife des Übertragungsnetzes eingerechnet und von der nationalen Netzgesellschaft vergütet. Der Bundesrat kann einen Minimalbetrag für die Investition vorsehen, ab dem diese Vergütungsregel greift.	² Anlage zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, werden diese Kosten in die Tarife ...	² von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, sind die Kosten als besondere Kosten des Übertragungsnetzes anrechenbar (Art. 15a) und werden von der nationalen Netzgesellschaft vergütet. Der Bundesrat kann Ober- und Untergrenzen vorsehen.
		³ Vergütungen für notwendige Netzverstärkungen nach Absatz 1 bedürfen einer Bewilligung der EICom. Die nationale Netzgesellschaft vergütet dem Netzbetreiber gestützt auf diese Bewilligung die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen.	³ Die Vergütung erfolgt auf Antrag des Verteilnetzbetreibers und bedarf einer Bewilligung der EICom.	³ und bedarf für Anlagen mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz und höher einer Bewilligung der EICom.	³ Für solche Anlagen mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz und höher erfolgt die Vergütung auf Antrag des Verteilnetzbetreibers und nach Bewilligung der EICom.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
				<p>⁴ Netzverstärkungen für Anlagen mit Anschluss an das Niederspannungsnetz werden mit einem Pauschalbetrag je kW installierter Leistung abgegolten. Der Bundesrat legt die Höhe der Abgeltung angelehnt an die durchschnittlichen Netzverstärkungskosten fest.</p>	<p>⁴ Für solche Anlagen mit Anschluss an das Niederspannungsnetz erhalten die Verteilnetzbetreiber auf Antrag eine pauschale Abgeltung für den generellen Bedarf an Netzverstärkungen, unabhängig von einer effektiven Realisierung.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt die Bemessung der pauschalen Abgeltung und orientiert sich dabei an den durchschnittlichen Netzverstärkungskosten je kW neu angeschlossener Anlageleistung. Er regelt ausserdem insbesondere auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Verfahren und den Modus für die Mittelenerhebung und die Auszahlungen durch die Netzgesellschaft; b. Buchführungs- und Abschreibungsvorgaben zulasten der Verteilnetzbetreiber, um mehrfache Anrechnungen zu verhindern; c. die Informationspflichten der Verteilnetzbetreiber zu den realisierten Netzverstärkungen, deren Kosten und den angeschlossenen Anlagen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	<i>Gliederungstitel vor Art. 17a</i>				
2a. Abschnitt: Messwesen und Steuersysteme	2a. Abschnitt: Messwesen				
Art. 17a Intelligente Messsysteme	Art. 17a Zuständigkeit und Wahlrechte	Art. 17a Zuständigkeit, Messentgelt und Messtarife	Art. 17a <i>Titel: gemäss Bundesrat</i>	Art. 17a <i>Titel: Festhalten</i>	
¹ Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.	¹ Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für das Messwesen zuständig. ² Erzeuger und Speichernetzbetreiber können den Messstellenbetreiber und den Messdienstleister frei wählen. Endverbraucher haben dieses Wahlrecht, sofern sie an der betreffenden Verbrauchsstätte:	² Sie legen verursachergerechte Messtarife fest.	² <i>Einleitungssatz: gemäss Bundesrat</i>	² <i>Festhalten</i>	
² Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung solcher intelligenter Messsysteme machen. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Er kann insbesondere die Netzbetreiber dazu verpflichten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern oder bei gewissen Gruppen davon die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen.	a. einen Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh aufweisen; b. vom Recht auf Eigenverbrauch oder Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Gebrauch machen; c. Zugriff auf ihre Messdaten benötigen, weil sie: 1. verbrauchsseitige Flexibilität für eine andere als eine netzdienliche Nutzung anbieten, oder		a. <i>gemäss Bundesrat</i> b. vom Recht auf Eigenverbrauch oder Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Gebrauch machen oder an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft teilnehmen; c. <i>gemäss Bundesrat</i>		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	2. Energiedienstleistungen zur Reduktion ihres Energieverbrauchs in Anspruch nehmen.				
³ Er kann unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme zu genügen haben und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit:	³ Endverbraucher mit unternehmerischer Tätigkeit und einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh können den Messstellenbetreiber und Messdienstleister unabhängig von diesen Voraussetzungen unternehmensweit frei wählen.	³ Auf ihrer Basis erheben sie je Messpunkt das Messentgelt. Das erhobene Messentgelt darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah auszugleichen.	³ <i>Gemäss Bundesrat</i>	³ <i>Festhalten</i>	
a. der Übermittlung von Messdaten;	⁴ Das Wahlrecht kann an allen Messstellen einer Verbrauchs- oder Produktionsstätte ausgeübt werden. Soweit es nicht ausgeübt wird, bleibt der Netzbetreiber zuständig.	⁴ Anrechenbar sind die Betriebs- und Kapitalkosten, die durch die zuverlässige und effiziente Messung bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern anfallen; die Kapitalkosten enthalten einen angemessenen Betriebsgewinn.	⁴ <i>Gemäss Bundesrat</i>	⁴ <i>Festhalten</i>	
b. der Unterstützung von Tarifsystemen;					
c. der Unterstützung weiterer Dienste und Anwendungen.	⁵ Der Bundesrat kann das Verfahren zum Wechsel der Messstellenbetreiber und Messdienstleister regeln, einschliesslich der Voraussetzungen zur Kündigung der Verträge.	⁵ Der Bundesrat legt die Grundlagen zur Berechnung der anrechenbaren Messkosten fest. Er kann Tarifobergrenzen festlegen und regeln, ob und wie Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden verzinst werden.	⁵ <i>Gemäss Bundesrat</i>	⁵ <i>Festhalten</i>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	Art. 17a ^{bis} Messentgelt und Messtarife	Art. 17a ^{bis}	Art. 17a ^{bis}	Art. 17a ^{bis}	
		<i>Streichen</i>	<i>Gemäss Bundesrat</i>	<i>Festhalten</i>	
	<p>¹ Für Verbrauchsstätten, an denen die Endverbraucher ihren Messstellenbetreiber und Messdienstleister nicht frei wählen können oder das Wahlrecht vom Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber nicht ausgeübt wird, legen die Verteilnetzbetreiber verursachergerechte Messtarife fest.</p> <p>² Auf ihrer Basis erheben sie je Messpunkt das Messentgelt. Das erhobene Messentgelt darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah auszugleichen.</p> <p>³ Anrechenbar sind die Betriebs- und Kapitalkosten, die durch die zuverlässige und effiziente Messung an Verbrauchsstätten nach Absatz 1 anfallen; die Kapitalkosten enthalten einen angemessenen Betriebsgewinn.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt die Grundlagen zur Berechnung der anrechenbaren Messkosten fest. Er kann Tarifobergrenzen festlegen und regeln, ob und</p>				

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
	wie Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden verzinst werden.				
	<i>Art. 17a^{ter}</i> Anforderungen an den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistungen	<i>Art. 17a^{ter}</i>	<i>Art. 17a^{ter}</i>	<i>Art. 17a^{ter}</i>	
		<i>Streichen</i>	<i>Gemäss Bundesrat</i>	<i>Festhalten</i>	
	¹ Die Netzbetreiber erarbeiten nach Anhörung der EICom und der interessierten Kreise einen einheitlichen Vertragsstandard für ihr Rechtsverhältnis zu den Messstellenbetreibern und den Messdienstleistern und schliessen ihre Verträge nach diesem Standard ab.				
	² Der Bundesrat kann Anforderungen an den Vertragsstandard festlegen und den Messstellenbetreibern und Messdienstleistern Aufgaben zuweisen, die ihnen im Rahmen dieser Rechtsverhältnisse zukommen.				

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 17a	Intelligente Messsysteme	Art. 17a^{quater}	Art. 17a^{quater}	Art. 17a^{quater}	Art. 17a^{quater}
	<i>Bisheriger Art. 17a mit folgender Änderung von Abs. 1 und 2 dritter Satz</i>	<i>Bisheriger Art. 17a, gemäss geltendem Recht</i>		<i>Bisheriger Art. 17a mit folgenden Änderungen:</i>	<i>Bisheriger Art. 17a mit folgenden Änderungen:</i>
¹ Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.	¹ <i>Betrifft nur den französischen Text.</i>		¹ <i>Gemäss Bundesrat</i>		¹ <i>Gemäss Bundesrat</i>
² Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung solcher intelligenten Messsysteme machen. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Er kann insbesondere die Netzbetreiber dazu verpflichten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern oder bei gewissen Gruppen davon die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen.	² Er kann die Netzbetreiber sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister dazu verpflichten, ab einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern oder bei gewissen Gruppen davon intelligente Messsysteme zu verwenden.		² Der Bundesrat macht Vorgaben zur Einführung solcher intelligenten Messsysteme. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Er verpflichtet die Netzbetreiber sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister dazu, ab einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern oder bei gewissen Gruppen davon intelligente Messsysteme zu verwenden.		² anerkannter Fachorganisationen. Er verpflichtet die Netzbetreiber dazu, ab einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern oder bei gewissen Gruppen davon intelligente Messsysteme zu verwenden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

³ Er kann unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme zu genügen haben und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. der Übermittlung von Messdaten;
- b. der Unterstützung von Tarifsystemen;
- c. der Unterstützung weiterer Dienste und Anwendungen.

³ Unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen legt er fest, welchen technischen Mindestanforderungen ...

³ ...

- a. der Übermittlung von Messdaten, einschliesslich des Zugangs zu den eigenen Messdaten und deren Qualität;

^{2bis} Die Netzbetreiber müssen die Teilnehmer eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch oder für eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft sowie Speicherbetreiber auf deren Verlangen mit einem intelligenten Messsystem ausstatten. Der Bundesrat legt für diese Ausstattung, ungeachtet der Ausführungsbestimmungen des bisherigen Rechts, eine angemessene Frist von wenigen Monaten fest.

³ ...

- a. der Übermittlung von Messdaten, einschliesslich des Abrufs der eigenen Messdaten und deren Qualität;

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
			<p>⁴ Er legt mindestens fest, dass bei der Einführung der intelligenten Messsysteme den Endverbrauchern eine kundenfreundliche digitale Übersicht über ihre Lastgangwerte, ein Vergleich mit vergleichbaren Endverbrauchern und dem Verbrauch in den Vorjahren sowie eine Identifikation möglicher Einsparpotenziale zur Verfügung stehen.</p>	⁴ <i>Gemäss Nationalrat</i>	⁴ <i>Gemäss Nationalrat</i>
			<p>⁵ Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber haben das Anrecht, über eine Schnittstelle am intelligenten Messsystem ihre Messdaten im Moment ihrer Erfassung in einem international üblichen Datenformat abzurufen.</p>	⁵ <i>Gemäss Nationalrat</i>	⁵ <i>Gemäss Nationalrat</i>

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

⁶ Ist der Zugang zu den eigenen Messdaten mit dem vom Netzbetreiber eingesetzten intelligenten Messsystem nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form möglich, haben Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber Anspruch, das Messsystem auf dessen Kosten, für die der Bundesrat eine Obergrenze festlegt, durch einen zusätzlichen Elektrizitätszähler zu ergänzen. Diese Kosten sind keine anrechenbaren Messkosten des Netzbetreibers. Die Zählerergänzung bedarf einer Bewilligung der Elcom und setzt voraus, dass diese dem Netzbetreiber vorgängig eine Frist von 30 Tagen zur Behebung der bestehenden Mängel eingeräumt hat.

⁶ Diejenigen, bei denen der Abruf der eigenen Messdaten mit dem vom Netzbetreiber eingesetzten intelligenten Messsystem nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gewährleistet ist, haben Anspruch, das Messsystem auf dessen Kosten, für die der Bundesrat eine Obergrenze festlegt, durch einen zusätzlichen Elektrizitätszähler zu ergänzen. Diese Kosten sind keine ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
				<i>Gliederungstitel vor Art. 17b</i>	
				2b. Abschnitt: Steuer- und Regelsysteme sowie Flexibilität	
Art. 17b	Intelligente Steuer- und Regelsysteme	<i>Art. 17b Abs. 2 erster Satz und 3 erster Satz Betrifft nur den französischen Text.</i>		<i>Art. 17b</i>	<i>Art. 17b</i>
¹ Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.					
² Der Bundesrat kann Vorgaben zum Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern machen. Er kann festlegen, unter welchen Bedingungen sie verwendet werden dürfen, welchen technischen Mindestanforderungen sie genügen und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen		² <i>Betrifft nur den französischen Text.</i>			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>anerkannter Fachorganisationen. Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen erlassen, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Übermittlung von Steuer- und Regeldaten; die Unterstützung von weiteren Diensten und Anwendungen; die Steuerung des Leistungsbezugs und der Leistungsabgabe. <p>³ Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern bedarf der Zustimmung der Betroffenen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.</p>					
				<p>³ ...</p> <p>... Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen und den Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern Ansprüche auf Installation eines intelligenten Steuer- und Regelsystems durch den Verteilnetzbetreiber einräumen.</p>	<p>³ Gemäss Bundesrat</p>
	<p>³ <i>Betrifft nur den französischen Text.</i></p>				

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
	<i>Gliederungstitel vor Art. 17b^{bis}</i>				
	2b. Abschnitt: Steuer- und Regelsysteme sowie Flexibilität				<i>Gliederungstitel 2b. Ab- schnitt: Streichen</i>
	<i>Art. 17b^{bis}</i> Nutzung von Flexibi- lität	<i>Art. 17b^{bis}</i>	<i>Art. 17b^{bis}</i>	<i>Art. 17b^{bis}</i>	
	¹ Die Endverbraucher, Erzeuger und Speicher- betreiber sind die Inhaber der Flexibilität, die sich dank der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speiche- rung oder der Einspei- sung von Elektrizität nut- zen lässt. Dritte erschliessen sich die Nutzung durch Vertrag.		¹ von Elektrizität nut- zen lässt. Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen durch den Netzbetreiber ist solange möglich, bis der Endver- braucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber diesen ausdrücklich untersagt. Der Netzbetreiber infor- miert den Endverbraucher über diese Nutzung. Dritte erschliessen sich die Nutzung durch Vertrag.	¹ von Elektrizität nut- zen lässt. Wer Flexibilität nutzen will, erschliesst sich die Nutzung durch Vertrag.	
	² Die Verteilnetzbetreiber können in ihrem Netzge- biet Flexibilität netzdien- lich nutzen. Dazu schlie- ssen sie mit den Flexibilitätseinhabern Ver- träge ab zu Bedingungen, die pro unterschiedliche Konstellation von Flexibili- tät einheitlich sind. Sie sorgen für eine diskrimi- nierungsfreie Flexibilitäts-		² Die Verteilnetzbetreiber können in ihrem Netzge- biet Flexibilität netzdien- lich nutzen. Dazu schlie- ssen sie mit den Flexibilitätseinhabern dis- kriminierungsfreie Verträ- ge ab.	² mit den Flexibilitätseinhabern dis- kriminierungsfreie Verträ- ge ab, einschliesslich Vergütung.	

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

nutzung und Anwendung
der Verträge.

^{2bis} Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen durch die Verteilnetzbetreiber ist in Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 für bestehende Flexibilitäten möglich, solange die Flexibilitätsinhaber diesen Einsatz nicht untersagen. Der Bundesrat regelt, wie die Verteilnetzbetreiber die Flexibilitätsinhaber über diesen Einsatz informieren und die Modalitäten für ein Untersagen. Zeigt sich, dass die Zugriffsmöglichkeiten der Verteilnetzbetreiber und deren effektive Flexibilitätsnutzung dazu beitragen, dass das Potenzial für andere Flexibilitätsnutzungen nur wenig erschlossen ist, so kann der Bundesrat, auch zulasten der Verteilnetzbetreiber, Massnahmen für die bessere Erschliessung dieses Potenzials vorsehen, insbesondere eine Beschränkung der Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 oder geeignete Vermarktungsformen für Flexibilität. Der Bundesrat erstattet darüber jährlich Bericht.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	<p>³ Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet gegen angemessene Vergütung die folgenden garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu:</p> <p>a. Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung;</p> <p>b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs; diese Nutzung muss nur vergütet werden, wenn die Abwendung der Gefährdung zumutbar gewesen wäre.</p> <p>⁴ Die garantierten Nutzungen stehen ihnen auch bei entgegenstehenden Nutzungsrechten Dritter zu sowie gegen den Willen des Flexibilitätsinhabers oder wenn dieser dem Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems nicht zustimmt.</p> <p>⁵ Der Bundesrat legt die Grundzüge der Vergütung der garantierten Nutzung und pro Erzeugungstechnologie den abregelbaren Anteil fest und regelt die</p>	<p>³ ihrem Netzgebiet die folgenden garantierten Nutzungen ...</p>	<p>³ Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet gegen Vergütung die folgenden garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu:</p> <p>a. ...</p> <p>b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs.</p> <p>⁴ ...</p> <p>... nicht zustimmt. Die Verteilnetzbetreiber orientieren die ECom jährlich über die getätigten Nutzungen nach Absatz 3 Buchstabe b.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Bezug auf die Absätze 3 und 4.</p>	<p>³ <i>Einleitungssatz: Festhalten</i></p> <p>a. Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am Anschlusspunkt;</p> <p>⁴ ...</p> <p>... gegen den Willen des Flexibilitätsinhabers. Die Verteilnetzbetreiber orientieren die ECom ...</p> <p>⁵ auf die Absätze 2^{bis}, 3 und 4.</p>	

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

Transparenz- und Publikationspflichten der Verteilnetzbetreiber. Er kann zudem insbesondere regeln:

- a. den Schutz der Flexibilitätseinhaber bei Verträgen nach Absatz 2;
- b. die Standardisierung von Flexibilitätsprodukten;
- c. Vorgaben für den Fall, dass die Verteilnetzbetreiber mit ihren Bedingungen andere Flexibilitätsnutzungen so stark verdrängen, dass sich kein Markt entwickeln kann;
- d. Vorgaben für die Vertragspartner bei Flexibilitätsnutzungen, gleich welcher Art, wenn sich diese Nutzungen auf andere Akteure stark negativ auswirken.
- e. eine Evaluation der Regelung gemäss diesem Artikel.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
		2b^{bis}. Abschnitt: Lokale Elektrizitäts- gemeinschaften			
		<i>Art. 17b^{bis}a</i> Lokale Elektrizitätsgemein- schaften	<i>Art. 17b^{bis}a</i>	<i>Art. 17b^{bis}a</i>	<i>Art. 17b^{bis}a</i>
		¹ Endverbraucher, Erzeu- ger von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Speicherbetreiber können sich zu einer loka- len Elektrizitätsgemein- schaft zusam- menschiessen und die selbst erzeugte Elektrizität im Kreise dieser Ge- meinschaft absetzen.			
		² Vorausgesetzt ist, dass die Teilnehmer:	² ...		
		<ul style="list-style-type: none"> a. im gleichen Netzge- biet, auf der gleichen Netzebene und örtlich nahe beieinander am Elektrizitätsnetz ange- schlossen sind; b. alle mit einem intelli- genten Messsystem ausgestattet sind; und c. gemeinsam eine vom Bundesrat festgelegte Mindestgrösse an Elektrizitätserzeugung und an nutzbarer Flexibilität im Verhält- nis zur Anschlussleis- tung aufweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> c. gemeinsam eine vom Bundesrat festgelegte Mindestgrösse an Elektrizitätserzeugung im Verhältnis zur An- schlussleistung auf- weisen. 		

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit**(Jauslin, Bourgeois,
Müller-Altarmatt, Suter,
Vincenz, Wismer Priska)

^{2bis} Der Bundesrat legt die zulässige geografische Ausdehnung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft und damit die erforderliche örtliche Nähe der Teilnehmer fest. Die Ausdehnung kann maximal das Gebiet einer Gemeinde umfassen.

^{2bis} Der Bundesrat legt die räumliche und technische Ausdehnung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft und damit die erforderliche örtliche Nähe der Teilnehmer fest. (*Rest streichen*)

³ Die Teilnehmer der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft regeln untereinander ihr Verhältnis, insbesondere die Art und Weise ihrer Versorgung. Der Bundesrat kann dazu und zu anderen Inhalten dieser Regelung Anforderungen festlegen.

³ Die Teilnehmer der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft regeln untereinander ihr Verhältnis, insbesondere die Art und Weise ihrer Versorgung aus selbst erzeugter Elektrizität. Sie ernennen einen Stellvertreter, der die Gemeinschaft gegenüber dem Verteilnetzbetreiber vertritt.

⁴ Der zuständige Verteilnetzbetreiber stattet jeden Teilnehmer einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft mit einem intelligenten Messsystem aus.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zum Verhältnis der Teilnehmer untereinander und zur Aufteilung von Verwaltungs- und Vertriebskosten zwischen dem Verteilnetzbetreiber, der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft und ihren Teilnehmern.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
		<p>Art. 17b^{bis}b Versorgung der Gemeinschaft und Verhältnis zum Netzbetreiber</p>	<p>Art. 17b^{bis}b</p>	<p>Art. 17b^{bis}b</p>	
		<p>¹ Die selbst erzeugte Elektrizität kann innerhalb der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft auch unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes frei abgesetzt werden.</p>			
		<p>² Die lokale Elektrizitätsgemeinschaft kann einen Lieferanten freier Wahl mit der Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs der nicht netzzugangsberechtigten Endverbraucher beauftragen. Übt sie dieses Wahlrecht nicht aus, wird der verbleibende Elektrizitätsbedarf dieser Endverbraucher in der Grundversorgung gedeckt.</p>	<p>² Zur Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs können die netzzugangsberechtigten Endverbraucher ihren Anspruch auf Netzzugang selbstständig ausüben. Der verbleibende Elektrizitätsbedarf der festen Endverbraucher und der Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, wird in der Grundversorgung gedeckt.</p>		
		<p>³ Netzzugangsberechtigte Endverbraucher können ihren Anspruch auf Netzzugang selbstständig ausüben.</p>	<p>³ <i>Streichen</i></p>		

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

⁴ Der Verteilnetzbetreiber hat für die Endverbraucher der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft einen speziellen Netznutzungstarif zu gestalten. Dieser setzt sich aus den vollen Kosten für die Anschlussnetzebene und 75 Prozent der Kosten für die überliegenden Netzebenen zusammen.

⁴ Für die Inanspruchnahme des Verteilnetzes hat der Verteilnetzbetreiber einen speziellen Netznutzungstarif zu gestalten, der dem Ziel einer effizienten Elektrizitätsanwendung nicht zwingend Rechnung tragen muss. Für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität müssen mindestens die Hälfte der üblichen Netzkosten angelastet werden.

⁴ Für die Inanspruchnahme des Verteilnetzes können die Teilnehmer der Gemeinschaft einen reduzierten Netznutzungstarif beanspruchen mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität. Der Abschlag beträgt maximal 60 Prozent des sonst üblichen Tarifs. Der Bundesrat legt, abgestuft für die verschiedenen netztologischen Konfigurationen von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, die Höhe des Abschlags fest, und zwar je tiefer je mehr Netzebenen bei der betreffenden Konfiguration involviert sind.

⁵ Das Netznutzungsentgelt ist dem Verteilnetzbetreiber von der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft geschuldet.

⁵ Das Netznutzungsentgelt und das Entgelt für Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung ist dem Verteilnetzbetreiber von den einzelnen Endverbrauchern geschuldet.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

^{5bis} Zur Ermittlung der geschuldeten Beträge teilt der Verteilnetzbetreiber die selbst erzeugte Elektrizität, die im Kreise der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes abgesetzt wurde, im Verhältnis der gesamten Elektrizitätsbezüge der einzelnen Endverbraucher auf diese auf. Im Rahmen der Regelung der internen Rechtsverhältnisse können sie eine davon abweichende Regelung zur Aufteilung dieser Kosten treffen.

^{5ter} Auf Verlangen des Verteilnetzbetreibers oder der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft erfolgt die Rechnungstellung, aufgeschlüsselt nach den Bezügen der einzelnen Endverbraucher, an die Gemeinschaft, sei es für die Netznutzung oder die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung. Schuldner des Entgelts des Netzbetreibers bleiben die einzelnen Endverbraucher.

⁶ Die lokale Elektrizitätsgemeinschaft stellt sicher, dass sich für die Abrechnung eruieren lässt, zu welchem Anteil die aus dem Verteilnetz bezogene Elektrizität aus interner und aus externer Erzeugung stammt.

⁶ *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

*Gliederungstitel vor Art.
17b^{ter}*

**2c. Abschnitt:
Datenaustausch**

Art. 17b^{ter} Grundsatz

Die Netzbetreiber sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister geben einander und den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, den Bilanzgruppen, der nationalen Netzgesellschaft und der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG⁷ rechtzeitig, unentgeltlich und diskriminierungsfrei alle Daten und Informationen bekannt, soweit dies für eine ordnungsgemässe Elektrizitätsversorgung nötig ist.

Art. 17b^{ter}

Die Netzbetreiber geben einander und den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, den Bilanzgruppen, der nationalen Netzgesellschaft und der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG rechtzeitig, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der notwendigen Qualität alle Daten und Informationen bekannt, soweit dies für eine ordnungsgemässe Elektrizitätsversorgung nötig ist.

Art. 17b^{ter}

Gemäss Bundesrat

Art. 17b^{ter} Grundsätze

¹ Die Netzbetreiber geben einander, den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, den Bilanzgruppen, der nationalen Netzgesellschaft und der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG unmittelbar, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der notwendigen Qualität alle Daten und Informationen bekannt, soweit dies für eine ordnungsgemässe Elektrizitätsversorgung nötig ist.

² Der Zugang der Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber zu ihren eigenen Messdaten richtet sich nach Artikel 17a^{quater} Absatz 3 Buchstabe a, Absätze 4 und 5.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	Art. 17b ^{quater} Datenaus- tausch über das Daten- register	Art. 17b ^{quater}	Art. 17b ^{quater}		Art. 17b ^{quater}
	¹ Der Austausch von Mess- und Stammdaten zwischen den Beteiligten nach Artikel 17b ^{ter} erfolgt für die folgenden Zwecke über ein zentrales Daten- register:	¹ ...	¹ ...		¹ ...
	a. Abwicklung der Wech- selprozesse nach den Artikeln 13a und 17a Absatz 5;	a. Abwicklung der Liefe- rantenwechsel;	a. Abwicklung der Liefe- rantenwechsel und der Wechselprozesse nach Artikel 17a Ab- satz 5;		a. Abwicklung der Liefe- rantenwechsel;
	b. Abrechnung der Netz- , Elektrizitäts- und Messkosten;				
	c. Prognose im Rahmen des Bilanzmanage- ments;				
	d. Erfassung der Elektri- zität mittels Herkunftsnachweisen.				
	² Die Stammdaten nach Absatz 1 werden im Da- tenregister in der Schweiz gespeichert. Der Datenre- gisterbetreiber verwaltet die gespeicherten Daten und gewährleistet den Austausch der Mess- und Stammdaten zwischen den Beteiligten.				
	³ Den Bundesbehörden und den kantonalen Be- hörden wird nach Mass- gabe ihrer Berechtigung Zugang zum Datenregis- ter gewährt.				

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

⁴ Der Bundesrat regelt die Prozesse des Datenaustausches und die näheren Aufgaben des Datenregisterbetreibers. Er kann das Datenregister um folgende Funktionalitäten und Prozesse erweitern:

- a. Analyse der Qualität des über das Datenregister erfolgenden Datenaustausches;
- b. Speicherung von Messdaten;
- c. Bekanntgabe anonymisierter Mess- und Stammdatenaggregate an Dritte zum Zwecke der Forschung, der Versorgungssicherheit, der Stärkung des Wettbewerbs auf dem Elektrizitätsmarkt und der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- d. Austausch von Mess- und Stammdaten für die Nutzung der Flexibilität;
- e. Gewährleistung des Rechts der Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber auf Datenherausgabe und -übertragung.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	<p><i>Art. 17b^{sexies}</i> Organisation und Finanzierung des Datenregisterbetreibers</p> <p>¹ Der Datenregisterbetreiber, einschliesslich sein Personal, muss von der Elektrizitätswirtschaft unabhängig sein. Er ist schweizerisch beherrscht.</p> <p>² Er beschränkt sich auf die Erfüllung der in diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Aufgaben und ist nicht gewinnorientiert tätig.</p> <p>³ Er deckt seine Kosten durch ein verursachergerechtes und kostendeckendes Entgelt, das er pro Messpunkt von den Verteilnetzbetreibern und den beauftragten Messstellenbetreibern und Messdienstleistern erhebt.</p> <p>⁴ Der Bundesrat erlässt weitere Bestimmungen zur Organisation, Unabhängigkeit und Finanzierung.</p>	<p><i>Art. 17b^{sexies}</i></p> <p>¹ Der Datenregisterbetreiber muss von einzelnen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft unabhängig sein. ...</p> <p>³ ...</p> <p>... das er pro Messpunkt von den Verteilnetzbetreibern erhebt.</p>	<p><i>Art. 17b^{sexies}</i></p> <p>¹ Der Datenregisterbetreiber muss von den einzelnen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft unabhängig sein. ...</p> <p>³ <i>Gemäss Bundesrat</i></p>		<p><i>Art. 17b^{sexies}</i></p> <p>³ ...</p> <p>... das er pro Messpunkt von den Verteilnetzbetreibern erhebt.</p>
<p>Art. 22 Aufgaben</p> <p>¹ Die ECom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind.</p>	<p><i>Art. 22 Abs. 2–2^{ter}</i></p>	<p><i>Art. 22</i></p>	<p><i>Art. 22</i></p>	<p><i>Art. 22</i></p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>² Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. den Entscheid im Streitfall über den Netzzugang, die Netznutzungsbedingungen, die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Elektrizitätstarife. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen;</p> <p>b. die Überprüfung der Netznutzungstarife und Entgelte sowie der Elektrizitätstarife von Amtes wegen. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann Absenkungen verfügen oder Erhöhungen untersagen;</p> <p>c. den Entscheid über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.</p>	<p>² Sie hat, sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen, insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie entscheidet über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen.</p> <p>b. Sie überprüft die Tarife und Entgelte für die Netznutzung, die Grundversorgung sowie die Messtarife und das Messentgelt nach Artikel 17a^{bis} Absätze 1 und 2. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.</p> <p>c. Sie entscheidet über die Abänderung missbräuchlicher Bedingungen in der Ersatzversorgung.</p>	<p>² ...</p> <p>b. Sie überprüft die Tarife und Entgelte für die Netznutzung und für die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sowie die Messtarife und das Messentgelt nach Artikel 17a Absätze 2 und 3. Vorbehalten ...</p> <p>c. <i>Streichen</i></p>	<p>² ...</p> <p>b. <i>Gemäss Bundesrat</i></p> <p>c. den Entscheid über die Bewilligung von Vergütungen nach Artikel 15b Absätze 2 und 3 sowie über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.</p>	<p>² ...</p> <p>b. <i>Festhalten</i></p> <p>c. den Entscheid über die Bewilligung von Vergütungen nach Artikel 15b Absätze 2 und 3 und Zählerergänzungen nach Artikel 17a^{quater} Absatz 6 sowie über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.</p>	

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

- d. Bei der netzdienlichen Nutzung von Flexibilität trifft sie Entscheide über:
 - 1. die garantierten Nutzungen,
 - 2. die Anpassung missbräuchlicher Vergütungen.
- e. Im Zusammenhang mit Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs (Art. 20a) verfügt sie nötigenfalls den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den jeweiligen Parteien, einschliesslich Vorgaben zum notwendigen Mindestinhalt. Ausserdem entscheidet sie über die Zulässigkeit und die Kostenfolgen von angeordneten Massnahmen und von bei Nichtbefolgung solcher Anordnungen getroffenen Ersatzmassnahmen.
- f. Sie trifft die Entscheidung zur Energiereserve (Art. 8a), insbesondere auferlegt sie Sanktionen oder ordnet andere Massnahmen an.
- g. Sie prüft die Kosten und Entgelte des Datenregisterbetreibers nach Artikel

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>^{2bis} Die EICom prüft den von der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahresplan, insbesondere den Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten. Sie teilt der nationalen Netzgesellschaft das Ergebnis der Prüfung innerhalb von neun Monaten nach Einreichung schriftlich mit.</p>	<p>17^bquinquies Absatz 1 für die Errichtung und den Betrieb des Datenregisters, dessen Unabhängigkeit und die Beschränkung seiner Tätigkeit auf die vorgesehenen Aufgaben.</p>			<p>^{2bis} <i>Streichen</i></p>	
<p>³ Die EICom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft.</p>	<p>^{2ter} <i>Bisheriger Abs. 2^{bis}</i></p>				

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>⁴ Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die EICom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen nach Artikel 9.</p> <p>⁵ Die EICom koordiniert ihre Tätigkeit mit ausländischen Regulierungsbehörden und vertritt die Schweiz in den entsprechenden Gremien</p> <p>⁶ Die EICom orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.</p>	<p><i>Art. 22a</i> Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen</p> <p>¹ Die EICom vergleicht in ihrem Regulierungsreich (Art. 22 Abs. 1 und 2) die Verteilnetzbetreiber mit dem Ziel, die Transparenz für die Endverbraucher zu verbessern und zu angemessener Qualität und erhöhter Effizienz der Leistungen beizutragen. Sie veröffentlicht die Ergebnisse, bezogen auf einzelne Verteilnetzbetreiber oder Gruppen von Verteilnetzbetreibern, mittels einer vergleichenden Darstellung.</p>	<i>Art. 22a</i>	<i>Art. 22a</i>		<i>Art. 22a</i>

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	<p>²Die ECom stellt insbesondere in den folgenden Bereichen Vergleiche an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Versorgungsqualität; b. Netznutzungstarife und anrechenbare Netzkosten; c. Grundversorgungstarife; d. Qualität der Dienstleistungen im Netzbereich; e. Investitionen in intelligente Netze; f. Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen, sofern hierfür ausschliesslich der Verteilnetzbetreiber zuständig ist; g. Wahrnehmung von Veröffentlichungs- und Bekanntgabepflichten. <p>³Das BFE evaluiert die Vergleiche alle vier Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen im Netzbereich mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.</p>	<p>²...</p> <p>c. Elektrizitätstarife;</p> <p>f. Messwesen;</p>	<p>²...</p> <p>f. <i>Gemäss Bundesrat</i></p>		<p>²...</p> <p>f. Messwesen;</p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 29	<i>Art. 29 Abs. 1 Bst. a, d, e^{bis} und f sowie 2^{bis}</i>	<i>Art. 29</i>		<i>Art. 29</i>	<i>Art. 29</i>
1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:	1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:	1 ...		1 ...	1 ...
a. Preisvorteile nicht oder in zu geringer Höhe weiter gibt (Art. 6);	a. <i>Aufgehoben</i>	a. <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>			a. <i>Aufgehoben</i>
b. die buchhalterische und rechtliche Ent- flechtung der Netzbe- reiche nicht oder falsch vornimmt oder Informationen aus dem Netzbetrieb für andere Tätigkeitsbe- reiche nutzt (Art. 10 und 33 Abs. 1);					
c. die kostenrechnungs- mässige Entflechtung der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt (Art. 11);					
d. die Kosten für die Netznutzung in der Rechnung nicht oder falsch ausweist, oder für den Lieferanten- wechsel widerrechtlich Kosten erhebt (Art. 12);	d. die Kosten für die Netznutzung in der Rechnung nicht oder falsch ausweist (Art. 12 Abs. 3), oder für Wechselprozesse Kosten individuell anlastet (Art. 13a Abs. 2);	d. <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>			
e. den Netzzugang wi- derrechtlich verwei- gert (Art. 13);					
	e ^{bis} . Daten und Informati- onen aus dem Mess- stellenbetrieb oder den Messdienstleis- tungen nicht richtig weitergibt (Art. 17 ^{bter});			e ^{bis} . <i>Streichen</i>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
f. von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 25 Abs. 1);	f. von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 25 Abs. 1) oder die entsprechenden Pflichten gegenüber der Netzgesellschaft im Zusammenhang mit der Energiereserve verletzt (Art. 8a Abs. 2);				
g. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.					
² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.	^{2bis} Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 ⁸ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im				
				^f ^{bis} . Energie aus einem Abruf der Energiereserve mit Gewinn oder ins Ausland verkauft (Art. 8a Abs. 5 ^{bis});	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>³ Das BFE verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.</p>	<p>Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann das BFE von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.</p>	<p>Art. 33c</p>	<p>Art. 33c</p>	<p>Art. 33c</p>	<p>Art. 33c</p>
	<p>Art. 33c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte können ihren Anspruch auf freie Wahl des Lieferanten auf Anfang des ersten Kalenderjahres nach Inkrafttreten der Änderung vom ... ausüben. Tritt die Änderung in der zweiten Jahreshälfte in Kraft, können sie ihren Anspruch erst auf Anfang des übernächsten Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieser Änderung ausüben.</p>	<p>¹ <i>Streichen</i></p>			<p>¹ Die neuen Vorgaben zur Grundversorgung nach Artikel 6 sind erstmals für das Tarifjahr anwendbar, das auf das Inkrafttreten der Änderung vom ... folgt. Der Bundesrat kann für einzelne Vorgaben eine längere Übergangszeit vorsehen, wenn dies für die Anpassung durch die Verteilnetzbetreiber nötig ist.</p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	<p>² Endverbraucher, deren Anspruch auf Grundversorgung mit Inkrafttreten der Änderung vom ... erloschen ist und die ihr Recht auf freie Lieferantwahl bis dahin nicht ausgeübt haben, verbleiben bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres in der Grundversorgung. Haben sie für die Folgezeit noch immer keinen Lieferanten beauftragt, so fallen sie in die Ersatzversorgung.</p> <p>³ Der Bundesrat evaluiert zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ..., ob die gesetzlichen Vorgaben an die Angemessenheit der Grundversorgungstarife und an das Standardstromprodukt noch notwendig sind und legt dem Parlament bei Bedarf einen Gesetzesentwurf zur Aufhebung dieser Vorgaben vor.</p> <p>⁴ Der Bundesrat beobachtet während zehn Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... die Auswirkungen der freien Lieferantwahl der Endverbraucher auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Bei negativen Auswirkungen kann er namentlich:</p> <p>a. die tripartite Kommission des Bundes im Sinne von Artikel 360b</p>	<p>² <i>Streichen</i></p> <p>³ <i>Streichen</i></p> <p>⁴ <i>Streichen</i></p>			<p>² Bei Bezugsverträgen nach Artikel 6 Absatz 5 und 5^{bis}, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... am Laufen sind, muss sich der Verteilnetzbetreiber beim Inkrafttreten mit Wirkung für die Restvertragslaufzeit entscheiden, ob und mit welcher Energiemenge er sie dem Segment der Grundversorgung zuweist (Art. 6 Abs. 5^{bis} Bst. b).</p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

des Obligationen-
rechts⁵ über die Ar-
beitsbedingungen im
Elektrizitätsmarkt
informieren;

- b. Massnahmen zur
Koordination und
Weiterentwicklung von
Aus- und Weiterbil-
dungsangeboten tref-
fen.

⁵Die ECom kann bei ihr
im Zeitpunkt des Inkraft-
tretens der Änderung vom
... bereits vorhandene
Daten bei der Veröffentli-
chung von Qualitäts- und
Effizienzvergleichen
(Art. 22a) verwenden,
soweit sie frühestens das
Jahr 2022 betreffen.

⁶Ansprüche nach Artikel
17a^{quater} Absatz 6 können
nach Ablauf eines Jahres
seit Inkrafttreten der Än-
derung vom ... geltend
gemacht werden.

⁶*Streichen*

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 34 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten. ³ Die Artikel 7 und 13 Absatz 3 Buchstabe b werden fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschluss in Kraft gesetzt. Im gleichen Bundesbeschluss werden die Artikel 6, 13 Absatz 3 Buchstabe a und 29 Absatz 1 Buchstabe a aufgehoben.	Art. 34 Abs. 2 und 3 ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. ³ <i>Aufgehoben</i>		Art. 34 ² <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i> ³ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	Art. 34 ² <i>Festhalten</i> ³ <i>Festhalten</i>	

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
		3. Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979¹	3. ... <i>Art. 18c</i> Windener- gie-anlagen im Wald und ausserhalb von Schutzob- jekten ¹ Windenergieanlagen und ihre Erschliessungs- wege gelten im Wald als standortgebunden, wenn sie von nationalem Inter- esse sind und bereits eine strassenmässige Grober- schliessung besteht. Der Nachweis der Standortge- bundenheit ist zu erbrin- gen, wenn die Windkraft- anlage in einem der folgenden Gebiete erstellt werden soll: a. Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz (NHG) aufgeführt ist; b. Waldreservat nach Artikel 20 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991; c. eidgenössisches Jagdbanngebiet nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986.	3. ... <i>Art. 18c</i> <i>Streichen</i>	

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

² Bei Windkraftanlagen, die sich ausserhalb der Objekte nach Artikel 5 NHG befinden, erfolgt die Interessenabwägung nach Artikel 3 NHG.

Art. 18d Weitere Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Anlagen zur Nutzung der Biomasse auch ausserhalb der Bauzonen einer Interessenabwägung zugänglich sind, da ein überwiegendes Interesse an der Realisierung solcher Bauten und Anlagen vermutet wird. Dies gilt insbesondere bei existierendem Gasanschluss.

Art. 18d

¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse sowie Anlagen zur Umwandlung erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind auch ausserhalb der Bauzonen zuzulassen, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie als zweckmässig erscheint.

² Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen solche Anlagen in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten standortgebunden sind. Bei Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse legt er dabei Gewicht auf die bestehende Erschliessung, insbesondere bestehende Gasanschlüsse. Bei Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff oder Kohlenwasserstoffe legt er Gewicht

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

auf die örtliche Nähe zu
einer Anlage zur Produkti-
on von erneuerbarer Elek-
trizität.

³ Er kann Grenzen der
Planungspflicht festlegen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates****4. Waldgesetz vom
4. Oktober 1991¹**

Art. 5^{bis} Windener-
gieanlagen

¹ Windenergieanlagen und ihre Erschliessungswege gelten im Wald als standortgebunden, wenn sie von nationalem Interesse sind und für den Bau und den Betrieb der Anlagen bereits eine strassenmässige Erschliessung besteht. Der Nachweis der Standortgebundenheit ist zu erbringen, wenn die Windkraftanlage in einem der folgenden Gebiete erstellt werden soll:

- a. Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) aufgeführt ist;
- b. Waldreservat nach Artikel 20;
- c. eidgenössisches Jagdbanngebiet nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986.

² Bei Windkraftanlagen, die sich ausserhalb der Objekte nach Artikel 5 NHG befinden, erfolgt die Interessenabwägung nach Artikel 3 NHG.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

**22.2021 Petition Green-
peace**

*Mehr Tempo beim Solar-
ausbau – für Versor-
gungssicherheit und Kli-
maschutz!*

Die UREK-N hat von der
Petition Kenntnis genom-
men und sie gemäss
Artikel 126 Absatz 2
ParlG behandelt.